

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
		<p>Vorbemerkung durch AWG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kodex und Beteiligungsrichtlinien Wuppertal basieren auf den „Grundsätzen guter Unternehmensführung in einem Public Corporate Governance Kodex“, der im Jahre 2009 von einer Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände, kommunaler Praktiker und Vertreter des Innen- und Finanzministeriums als „Grundsätze guter Unternehmensführung in einem Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ erarbeitet wurde. Eine Reihe Passagen sind deckungsgleich. 2. Dennoch geht die „Wuppertaler Fassung“ des Kodex über das o.a. Muster (z.B. in Bezug auf die Stellung des Aufsichtsrats und des Stellenwerts der Beteiligungsverwaltung) erheblich hinaus. Eine Begründung für die Verengungen und Verschärfungen ist nicht ersichtlich und geht auch aus dem Musterentwurf nicht hervor. 3. Die weitgehenden Einfluss- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Pt. 2.2.4 und 2.3.1 des Kodex und Pt. 2.2 der Richtlinie) der Beteiligungsverwaltung engen die AWG bei ihrem wirtschaftlichen Handeln ein und sind in der Musterrichtlinie so nicht enthalten. 4. In Teilen widersprechen die Regelungen explizit der Satzung der AWG und untergraben die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats aus (siehe u.a. Pt 2.2.3, Pt. 2.2.4, und Pt. 2.2.6 des Kodexes). 5. Die Weiterbildungsverpflichtung gegenüber den Aufsichtsräten durch die AWG ist sachfremd. 	<p>In den Besprechungsterminen mit WSW/AWG am 09.04.2018, 13-15 Uhr und am 24.04.2018, 10-12 Uhr wurden die allgemeinen Vorbemerkungen thematisiert und an den jeweiligen Punkte des Kodex diskutiert. Vgl. also neben den folgenden Anmerkungen dort.</p> <p>Zu 1.) Ja. Zu 2.) Muster bleibt in vielen Bereichen ausfüllungsbedürftig bzw. und muss von der jeweiligen Gemeinde mit Leben gefüllt werden, da es insgesamt weit und offen gefasst ist. „Verengungen und Verschärfungen“ ergeben sich hauptsächlich aus tatsächlichen Abläufen bei der Stadt Wuppertal, die teilweise in den Sitzungen des Konzernausschusses festgelegt wurden (27.10.1998 und 26.01.1999), aus geübter Praxis sowie aus gesetzlichen Vorgaben. Speziell der Gesellschaftsvertrag der AWG enthält historisch bedingt Sonderregelungen, die teilweise von den Regelungen der übrigen Beteiligungsunternehmen abweichen. Da diese Sonderregelungen dem Kodex und der Beteiligungsrichtlinie (vgl. auch Generalklausel im Kodex) vorgehen, ist für AWG allein die Regelung des Gesellschaftsvertrages maßgebend.</p> <p>Zu 3.) Siehe Anmerkungen bei D.2.2.4, D.2.3.1 und F.3.2. Zu 4) Soweit das Gesetz oder der jeweilige Gesellschaftsvertrag spezielle Regelungen enthalten, gehen diese dem Kodex und der Beteiligungsrichtlinie vor (Generalklausel). Zu 5) Vgl. Anmerkung bei D 2.2.1.2</p>	<p>≈</p>
<p>Präambel</p> <p>Die Gemeinden können für die Organisation zur Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der in Art. 28 Abs. 2 GG verankerten Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regiebetriebs und Eigenbetriebs sowie zulässigen Privatrechtsformen wählen. Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts dürfen sie nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie u.a. einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten (§ 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).</p>	<p>1. Präambel</p>			<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Die kommunalpolitisch Verantwortlichen steuern und kontrollieren nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihrer Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Damit sind alle Bereiche der Verwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Rates und des Oberbürgermeisters unterstellt, so dass wesentliche Grundsatzentscheidungen der kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform nur mit Beteiligung des Rates getroffen werden dürfen.</p> <p>Dagegen obliegt die Verantwortung für das operative Geschäft der kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ausschließlich der Geschäftsführung.</p> <p>Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeinden ist notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen der Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Gemeinden bestehen bleibt. Nicht nur bei Regie- und Eigenbetrieben, sondern gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW auch bei Unternehmen in Privatrechtsform setzt die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck voraus.</p>				≈
<p>Der Begriff des öffentlichen Zwecks umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dienstleistungen durch die Kommune (Daseinsvorsorge). Unterschieden wird hierbei in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß §§ 107 und 107a GO NRW. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten wird davon ausgegangen, dass diese auch von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden könnten.</p>				≈
<p>Möchte sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, sind daher einschränkende Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten. Die Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Unternehmen sollen insbesondere einen Ertrag für den städtischen Haushalt abwerfen, soweit dadurch nicht die Erfüllung des öffentlichen Zwecks beeinträchtigt wird.</p>				≈
<p>Der Jahresüberschuss soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird (§ 109 GO NRW).</p>		<p>WSW/AWG: Nicht immer zu erfüllen. Allerdings durch GO vorgegeben. GWG, WSW mobil, WQG, GWH und BGR etc. dürften dieser Vorgabe nicht genügen.</p>	<p>Gesetzliche Regelung in § 109 GO NRW lässt keinen Spielraum zu. Soweit Gesellschaftsverträge der Gemeindeordnung widersprechen, sollte perspektivisch eine Anpassung erfolgen.</p>	≈
<p>Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Stadt Wuppertal einen Public Corporate Governance Kodex (nachfolgend Kodex) und die dazugehörige Beteiligungsrichtlinie erstellt.</p>				≈
<p>Der Kodex legt einheitliche Regelungen über die Organisation und Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest, die aufgrund der Ausgliederung der kommunalen Aufgabe in Unternehmen der Privatrechtsform erforderlich sind. Neben gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen betrifft dies auch Festlegungen über Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beteiligten. Mit diesen Regelungen wird der Rahmen für die erforderliche Transparenz und Effizienz festgelegt, die Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten und die Regeln einer guten Unternehmensführung darstellen. Die Klärung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten analog zu § 161 AktG stärkt zudem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger Wuppertals in die Führung der kommunalen Unternehmen sowie in die Entscheidungen aus Verwaltung und Politik.</p>				≈

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Diese Standards sind von allen Beteiligten (Rat der Stadt Wuppertal, Beteiligungsmanagement, Beteiligungsunternehmen) einzuhalten und vor allem vom Beteiligungsmanagement so umzusetzen, dass der Rat der Stadt Wuppertal entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die kosteneffiziente Umsetzung der öffentlichen Aufgaben sowie die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gefährdet werden.</p>				≈
<p>Die Beteiligungsrichtlinie regelt auf Basis der Standards des Kodex die Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Stadt Wuppertal, den Beteiligungsunternehmen und dem Beteiligungsmanagement und beinhaltet im Wesentlichen die Aufgaben des Beteiligungsmanagements sowie weitere Unterrichts- und Prüfungsrechte der Verwaltung.</p>				≈
<p>Sowohl der Kodex als auch die Beteiligungsrichtlinie werden regelmäßig unter Berücksichtigung rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen aktualisiert und angepasst. Eventuelle Änderungen werden den Beteiligten mitgeteilt.</p>				≈
<p>Soweit das Gesetz oder der jeweilige Gesellschaftsvertrag spezielle Regelungen enthalten, gehen diese dem Kodex und der Beteiligungsrichtlinie vor.</p>		<p>GWG: Wunsch zur Aufnahme einer Generalklausel, die Widersprüche zwischen Kodex und anderen relevanten Rechtsnormen regelt.</p>	<p>Generalklausel wurde zur Klarstellung an mehreren Stellen des Kodex aufgenommen.</p>	≈
<p>Public Corporate Governance Kodex</p> <p>A. Kommunalrechtliche Vorgaben</p> <p>Zur Umsetzung der in der Präambel dargestellten allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften hat die Stadt Wuppertal die Grundsätze ihres Beteiligungsmanagements selbst festzulegen. Zuständig dafür ist die Stadt Wuppertal und somit der Rat der Stadt Wuppertal als ihr Hauptorgan. Der Rat der Stadt Wuppertal legt die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in diesem Kodex zusammen, der die Grundlage für die Aufgabenerledigung des Beteiligungsmanagements bildet. Damit der Rat der Stadt Wuppertal entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann, ist dieser Kodex von allen Beteiligten (Rat der Stadt Wuppertal, Beteiligungsmanagement, Beteiligungsunternehmen) einzuhalten.</p> <p>Das Beteiligungsmanagement stellt innerhalb der Kommunalverwaltung das Bindeglied zwischen den Gesellschaften und dem Rat der Stadt Wuppertal dar. In dieser Funktion überprüft das Beteiligungsmanagement die Einhaltung des Kodex in regelmäßigen Abständen.</p>				≈

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>B. Geltungsbereich</p> <p>Der Kodex gilt für alle Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, an denen die Stadt Wuppertal unmittelbar oder mittelbar, direkt und indirekt mehrheitlich beteiligt ist (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Eigenbetrieb, AöR, Zweckverband).</p>	<p>Geltungsbereich des PCGK</p> <p>Vorschlag: privatrechtliche Organisationsformen mit Mehrheitsbeteiligung (auf Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung einwirken) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts; Eigenbetriebe sollten ggf. gesondert in der Anlage behandelt werden. Ggf. kann der Kodex auch bei Unternehmen anderer Rechtsformen, insbesondere Eigenbetriebe, sinngemäß angewendet werden.</p>	<p>AWG: Erhebliche Auswirkung auf die WVV !!</p>	<p>Entsprechend des Vorschlags des Deutschen Städtetages wird der Kodex für alle Unternehmensformen angewendet, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist. Um eine Gleichbehandlung aller Beteiligungsgesellschaften zu erreichen, werden Eigenbetriebe nicht gesondert behandelt, sondern in den Geltungsbereich mit einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass der PCGK eine einheitliche Grundlage für alle Belange der unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt darstellt.</p> <p>Zu AWG: WVV ist 100%-ige Tochter der AWG und somit ist der Kodex auf diese mittelbare Beteiligung anzuwenden.</p>	<p>≈</p>
<p>Auf Gesellschaften, an denen die Stadt Wuppertal lediglich eine Minderheitsbeteiligung hält, soll daraufhin eingewirkt werden, dass der Kodex auch dort beachtet bzw. angewendet wird.</p>			<p>Regelung setzt die Empfehlung der Eckpunkte des Städtetages um („auf Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung einwirken“).</p>	<p>≈</p>
<p>Gleiches gilt für Gesellschaften, die dem Regelwerk des Bundes unterliegen, weil sie Bundesmittel verwalten und daher gemäß Ausführungsgesetz SGB II NRW vom 16.12.2004 unterliegen.</p>		<p>Jobcenter: PCGK kann vom Jobcenter wegen abweichender gesetzlicher Vorgaben nicht umgesetzt werden.</p>	<p>Ergänzung der eingeschränkten Anwendung des PCGK (Hinwirkungspflicht) im Anwendungsfall des SGB II NRW.</p>	<p>≈</p>
<p>Bei Gesellschaften, die neben der Stadt Wuppertal andere kommunale und/oder private Anteilseigner haben, erfolgt bei Bedarf eine Information über den Erlass des Kodex durch die Stadt Wuppertal.</p>		<p>WSW/AWG: Wunsch, andere Anteilseigner über den Erlass des Kodex zu informieren.</p>	<p>Klarstellung wurde in den Kodex aufgenommen.</p>	<p>≈</p>
<p>Für den Fall von Abweichungen bemüht sich die Stadt Wuppertal um eine Harmonisierung.</p>		<p>Bickenbach: Wunsch, Harmonisierungsbemühungen einzufügen.</p>	<p>Harmonisierungsbemühungen wurden eingefügt.</p>	<p>≈</p>
<p>Da die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH geführt wird, ist dieser Kodex auf diese Rechtsform ausgerichtet. Für andere Rechtsformen sowie für Eigenbetriebe gelten die Vorschriften entsprechend, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen oder sofern der Kodex nicht selbst Bestimmungen für diese andere Rechtsform enthält. Ist in einem Unternehmen kein Aufsichtsrat, sondern ein vergleichbares Organ eingerichtet, gelten die Vorschriften über den Aufsichtsrat sinngemäß.</p>				<p>≈</p>
<p>Soweit das Gesetz oder der jeweilige Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen enthalten, gehen diese dem Kodex vor.</p>		<p>GWG: Wunsch zur Aufnahme einer Generalklausel, die Widersprüche zwischen Kodex und anderen relevanten Rechtsnormen regelt.</p>	<p>Generalklausel wurde zur Klarstellung an mehreren Stellen des Kodex aufgenommen.</p>	<p>≈</p>
<p>Um den Umfang des Regelwerks nicht ausufern zu lassen, konzentriert sich der Kodex auf die Regelungen, die über die einschlägigen Gesetze (AktG, GmbHG, HGB) hinausgehen (Anregungen) oder das Gesetz in bestimmter Weise ausfüllen (Empfehlungen).</p>				<p>≈</p>
<p>Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon zur Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem jährlichen Bericht jährlich im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Jahresabschluss offen zu legen und zu begründen.</p>			<p>Die Offenlegung im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Jahresabschluss wurde abgeschwächt. Die schlichte Offenlegung und Begründung von Abweichungen zum Kodex wird als ausreichend erachtet.</p>	<p>≈</p>
<p>Für die im Kodex enthaltenen Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, werden die Begriffe „sollte“ oder „kann“ verwendet.</p>				<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind oder eine freiwillige Verpflichtungserklärung darstellen.</p>				
<p>C. Umsetzung durch die Gesellschaften</p> <p>C.1 Konkretisierung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages</p> <p>Allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ist die Einflussnahme der Stadt Wuppertal auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften in dem nach den in der Präambel genannten kommunalrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften verlangten Umfang nicht möglich. Deshalb sind innerhalb der Möglichkeiten des einschlägigen Gesellschaftsrechts der Gesellschaftsvertrag und insbesondere die übrigen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen der Gesellschaften zu konkretisieren und zu ergänzen.</p> <p>Bei bestehenden Gesellschaften sollen die jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Regelwerke entsprechend gestaltet werden, soweit dies die Stadt aufgrund ihrer Stimmanteile oder Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern auch durchsetzen kann. Bei zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen sind diese Vorgaben von vorn herein zu berücksichtigen.</p>			<p>Das Weisungsrecht der Gesellschafter an die Geschäftsführer der kommunalen Beteiligungsgesellschaften reicht nicht aus, da die GO NRW über das Weisungsrecht hinaus in § 108 Abs. 1 Nr. 6 die Sicherung der Einflussnahme im AR oder einem anderen Überwachungsorgan voraussetzt, damit sich Gemeinde überhaupt an Unternehmen der Privatrechtsform beteiligen darf (vgl. auch Präambel). Insbesondere das Weisungsrecht nach § 37 GmbHG reicht dafür nicht aus, da es zum einen die AG nicht erfasst und zudem einen Gremienbeschluss erfordert.</p>	<p>≈</p>
<p>C.2 Anerkennung des Kodex</p> <p>Der Oberbürgermeister wirkt darauf hin, dass die Regelungen und Standards dieses Kodex für alle Beteiligungsgesellschaften der Stadt Wuppertal eine verbindliche Grundlage darstellen.</p> <p>Die Gesellschaften können von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, einen jährlichen Bericht zu erstellen, um die Abweichungen dies im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Jahresabschluss gegenüber der Stadt Wuppertal offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.</p> <p>Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offenzulegen.</p> <p>Ausdrücklich wird klargestellt, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung keinen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung darstellt. Die Regelungen und Standards des Kodex sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt Wuppertal zu dienen.</p> <p>Solche Entscheidungen, den Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden („comply or explain“).</p>		<p>WSW/AWG:</p> <p>1) Vorversion erforderte die Anerkennung des Kodex durch Gesellschafterbeschluss, was insbesondere in Unternehmen mit mehreren kommunalen und privaten Anteilseignern Abstimmungs- und Zustimmungserfordernisse bedeutete.</p> <p>2) "Erläuterungsbedarf im Jahresabschluss. An welcher Stelle? Ist dies gewollt, da der Jahresabschluss zu veröffentlichen ist. Vorschlag: dies kann im Bericht der GF erläutert werden, d.h. interner Vorgang zwischen Gesellschafter und GF."</p>	<p>Zu 1) Anerkennung des Kodex durch Gesellschafterbeschluss wurde gestrichen und in eine freiwillige Selbstverpflichtung der Gesellschaften umgewandelt, auf die seitens des Oberbürgermeisters hinzuwirken ist. Zudem wurde klarstellend ergänzt, dass Abweichungen vom Kodex unternehmenspolitisch und einzelfallbezogen sinnvoll und notwendig sein können und keinen Mangel in der Unternehmensführung darstellen. Ebenso stellt die Offenlegung der einer Abweichung vom Kodex keinen Mangel dar, sondern dient der Erreichung der gemeinsamen Ziele der Effizienz, Transparenz und Kontrolle.</p> <p>Ist eine Gesellschaft aufgrund mehrerer kommunaler Anteilseigner von mehreren Kodizes betroffen, ist zunächst jeder einzelne Kodex von der Gesellschaft gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter zu beachten. Bei Widersprüchen der einzelnen Kodizes muss die Gesellschaft das jeweilige Verhalten im Einzelfall prüfen und gegebenenfalls Abweichungen von einem oder mehreren Kodizes offenlegen. Aufgrund der weitgefassten Regelungen des PCGK, der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften und der Eckpunkte des Städtetages ist ein weitgehender Gleichlauf verschiedener Kodizes zu erwarten.</p> <p>Zu 2) Prozedere der Offenlegung wurde konkretisiert. Bericht soll nicht im Rahmen des Jahresabschlusses veröffentlicht werden, es ist Konkretisierung erfolgt.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
	<p>Ziele des PCGK</p> <p>PCGK setzt Maßstäbe guter Beteiligungssteuerung und Unternehmensführung.</p> <p>Regeln für eine gute Unternehmenssteuerung (i. S. v. Beteiligungssteuerung, d. h. der Adressat ist die Kommune) sowie Regeln zur Sicherstellung guter Unternehmensführung (d. h. der Adressat sind die Organe eines Beteiligungsunternehmens) im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - betriebswirtschaftliche Faktoren (Werterhalt und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen sowie wirkungsvolle und sparsame Umsetzung der öffentlichen Aufgaben) - die Erfüllung öffentlicher Grundversorgungsziele (die sich an Zielen für die gesamte Stadt orientieren) - die Klärung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten 		<p>Zu den vom Städtetag empfohlenen Ziele vergl. Präambel des PCGK.</p>	<p>≈</p>
<p>D. Zusammenwirken und Zuständigkeiten der Beteiligten</p> <p>Im folgenden Abschnitt sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben für die städtischen Vertreter in diesem Organ festgelegt. Diese Standards sind von allen Beteiligten zu beachten (Rat der Stadt, Beteiligungsverwaltung, Gesellschaften) und vom Beteiligungsmanagement so umzusetzen, dass der Rat der Stadt Wuppertal entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen und die Grundsätze der Transparenz und Kontrolle durchsetzen kann.</p>	<p>2. Organe des Gesellschafters/der Kommunen</p> <p>2.1 Allgemeine Ziele der Kommune beschreiben</p>		<p>Die Ziele der Kommune ergeben sich aus der Präambel des PCGK und enthalten in Abschnitt D. des PCGK Festlegungen bezüglich der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben für die städtischen Vertreter in diesem Organ.</p>	<p>≈</p>
<p>D.1 Stadt Wuppertal</p> <p>Die Stadt Wuppertal ist Gesellschafterin ihrer Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Wuppertal ist das oberste Organ der Stadt und hat die letztendliche Entscheidungskompetenz, die er auf entsprechende städtische Ausschüsse delegieren kann.</p>			<p>Redaktionelle Änderung.</p>	<p>≈</p>
<p>D.2 Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafter, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sind möglichst einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlung für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.</p>				<p>≈</p>
<p>D.2.1 Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung</p> <p>D.2.1.1 Grundsätzliches</p> <p>Die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung (im Folgenden nur noch als Gesellschafterversammlung bezeichnet) ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung per Beschlussfassung wahr, soweit sie nicht durch anderweitige Regelungen auf andere Organe übertragen wurden. Rechte und Aufgaben der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und diesem Kodex.</p>	<p>2.2 Aufgaben des Gesellschafters</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschafterin legt die strategischen Ziele für die Unternehmen verbindlich fest. - Die Gesellschafterin besetzt den Aufsichtsrat mit qualifizierten Kräften. 	<p>AWG: Teilweise Delegation der Gesellschafterrechte auf den AR. Ergänzung dieser Passage notwendig.</p>	<p>Ergänzung ist erfolgt, indem im Grundsatz die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden, „soweit sie nicht durch anderweitige Regelungen auf andere Organe übertragen wurden“. Zudem ist wiederum die Generalklausel enthalten, dass die Regelungen aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag dem PCGK vorgehen.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
	<p>Diese müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabhängig Stadtinteressen vertreten - bereit sein, sich persönlich und fachlich weiter zu bilden - Zeit haben und die Anzahl ihrer Mandate beschränken - dem Unternehmensinteresse verpflichtet sein, die besonderen Interessen der Stadt vertreten, Entscheidungen nicht für persönliche Interessen nutzen. 		Vgl. PCGK D.2.2.1.1	≈
	- Die Gesellschafterin legt die Aufsichtsratsvergütungen in nichtöffentlicher Sitzung fest.		Vgl. PCGK D.2.2.6.	≈
<p>In den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen die Stadt Wuppertal direkt beteiligt ist, wird die Stadt durch eine vom Rat bestimmte bevollmächtigte Person aus der Verwaltung vertreten. Der/die Vertreter/in der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.</p>		<p>WSW/AWG: Neu! Für welche Beteiligungsebene gilt dies? Sollte auf relevante, direkte Beteiligungen eingeschränkt werden. Formulierungsvorschlag: in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist,.....</p>	Der Passus der direkten Beteiligung wurde in den Kodex mit aufgenommen.	≈
<p>Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Gesellschafterversammlungen finden nicht öffentlich statt. Wird im Gesellschaftsvertrag die Hinzuziehung Dritter im Einzelfall gestattet, darf dieses nicht erfolgen, sofern die Interessen der Gesellschaft oder berechnete Interessen der Gesellschafter oder sonstiger schutzwürdiger Dritter gefährdet würden.</p>		<p>WSW/AWG: 1) Bedeutet dies dann immer Präsenzveranstaltung? Was ist mit Umlaufbeschlüssen, z.B. für kleine Gesellschaften? 2) Außerdem muss "grundsätzlich" gestrichen werden, da die Gesellschafterversammlungen niemals öffentlich stattfinden.</p>	<p>Zu 1) Gesellschafterversammlung muss nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, so dass ein Umlaufverfahren nicht ausgeschlossen ist. Zu 2) Streichung ist erfolgt.</p>	≈
Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.				≈
	<p>2.3 Ggf. Regeln zur Transparenz aufnehmen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresabschlüsse und Unternehmensstrategie sind in den gemeinderechtlichen Gremien zu behandeln 		Transparenzregeln finden sich bei den Aufgaben des Beteiligungsmanagements, vgl. PCGK F. sowie unter PCGK D.2.3.1.	≈
	- Vergütung der Aufsichtsräte veröffentlichen		Vgl. PCGK D.2.2.6	≈
	<p>3. Organe der Gesellschaft</p> <p>3.1 Gesellschafterversammlung (Trennung der Regelungen zu den Aufgaben der Gesellschafterin Stadt und Gesellschafterversammlung sinnvoll, da nicht immer 100 %ige Eigentümerschaft)</p>		Auf eine gesonderte Darstellung wurde zur Vereinfachung verzichtet.	≈
<p>D.2.1.2 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Gesellschafterversammlung sind bestimmte Rechte und Pflichten gesetzlich und durch den Gesellschaftsvertrag zugeordnet.</p>	<p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - oberstes Organ der Gesellschaft 		Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft vgl. PCGK D.2.1.1.	≈
<p>Die Gesellschafterversammlung gibt den Unternehmensgegenstand vor, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist und nur vom Rat des Stadt Wuppertal geändert werden kann. Der Unternehmensgegenstand soll den öffentlichen Auftrag klar und eindeutig formulieren, damit er der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat als Handlungsleitlinie dient.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - verantwortlich für die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft - Zielvorgaben der Gesellschafterin umsetzen und damit Beschluss der Eigentümerziele durch die Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen (Gemeindeordnung, GmbH - Recht und Erlasse der Ministerien) 	<p>WSW/AWG: Vorversion enthielt Passus, dass die Gesellschafter strategische Zielvorgaben definieren sollen. Hier wurde angemerkt, dass strategische Zielvorgaben bei den Gesellschaften z.T. nicht möglich wären, die einen für den Wirtschaftsplan zuständigen AR haben (AWG/BEG). Nicht möglich bei Minderheitsbeteiligungen. Zielvorgaben werden nicht im Unterneh-</p>	Passus der strategischen Zielvorgaben wurde gestrichen.	≈

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
		<p>mensgegenstand formuliert, es wird dort lediglich der allgemeine Geschäftszweck beschrieben. Welches Gremium beschließt die strategischen Ziele? Sollen etwa die strategischen Ziele der AWG/WVV (die Beschlussfolge konsequent zu Ende gedacht) vorab im Rat beschlossen werden?</p>		
		<p>WSW/AWG: Vorversion enthielt den Passus, dass Gesellschafterversammlung den Rahmen der Geschäftstätigkeit vorgibt. Hier wurde richtigerweise angemerkt, dass Ziele durch den Gesellschafter vorgegeben und nicht aus dem Unternehmensgegenstand abgeleitet werden.</p>	<p>Formulierung wurde in der aktuellen Version PCGK entsprechend der Anmerkung geändert.</p>	<p>≈</p>
<p>Weitere grundsätzliche Rechte sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, sofern nicht anderweitige gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen und die Überwachung der strategischen Zielvorgaben, die von dem Gesellschafterin vorgegeben werden.</p>			<p>Redaktionelle Änderung.</p>	<p>≈</p>
<p>Nachfolgende Beschlussfassungen kann gemäß § 108 Abs. 5 GO NRW nur die Gesellschafterversammlung treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ über den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, ❖ den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und/oder Betriebsteilen, ❖ den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, ❖ die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen 	<p>- ggf. Bestellung des Geschäftsführers (s. auch Aufgaben des Aufsichtsrats)</p>	<p>AWG: Diese Regelungen haben teilweise erhebliche Auswirkungen auf die AWG und WVV und schränken die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates erheblich ein.</p>	<p>Gesetzliche Regelung in § 108 GO NRW lässt keinen Spielraum zu. Die Regelungen der Gesellschaftsverträge von AWG und WVV widersprechen der Gemeindeordnung und sind perspektivisch anzupassen.</p>	<p>≈</p>
<p>Diese Regelungen sowie die Vorschrift zur Anwendung des jeweils gültigen Landesgleichstellungsgesetzes sind im Gesellschaftsvertrag explizit aufzuführen. Neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, können der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben per Gesellschaftsvertrag zugeordnet werden.</p>				<p>≈</p>
	<p>- Festlegung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung</p>		<p>Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergibt sich aus den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>≈</p>
	<p>- Überwachung der Geschäftsführung (s. auch Aufgaben des Aufsichtsrates)</p>		<p>Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat ergibt sich aus §§ 52 GmbHG, 111 Abs. 1 AktG, vgl. aber auch PCGK D.2.2.2.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt auch über eine etwaige Vergütung des Aufsichtsrates.</p>	<p>- legt ggf. Vergütung des Aufsichtsrates sowie die Satzung fest</p>		<p>vgl. auch PCGK D.2.1.1.</p>	<p>≈</p>
<p>D.2.2 Aufsichtsrat</p>	<p>3.2 Aufsichtsrat</p>	<p>WSW/AWG: GF kann nicht die Regeln hinsichtlich des AR unterzeichnen, da nicht sicherzustellen. Die Regelungen zu den AR-Mitgliedern können sich immer nur auf die städtischen Vertreter im AR beziehen.</p>	<p>Anmerkung hat sich durch freiwillige Selbstverpflichtung zur Anerkennung des Kodex überholt.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>D.2.2.1 Zusammensetzung</p> <p>Der Aufsichtsrat ist das oberste Überwachungs- und Kontrollorgan, berät die Geschäftsführung und ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Gesellschafters, die durch einen Gesellschafterbeschluss gefasst wurden, mit verantwortlich.</p>		<p>WSW/AWG:</p> <p>1) Alte Version enthielt eine Pflicht des Aufsichtsrats zur Einhaltung der politischen Vorgaben des Gesellschafters. Hierzu traten Fragen auf: Inwiefern politisch? Rolle des AR als Unternehmensorgan und nicht des Gesellschafters. Keine Verpflichtung möglich, zumindest von AN-Vertretern sowie Vertretern Dritter.</p> <p>2) Diese Regelung setzt eine vollständige Information des Aufsichtsrats durch die Gesellschafter voraus.</p> <p>3) Aufsichtsrat überwacht nur die Gesellschaftervorgaben und ist nicht selbst verantwortlich.</p>	<p>Zu 1) Politische Vorgaben wurden gestrichen, so dass sich Anmerkung überholt hat.</p> <p>Zu 2) „Vorgaben des Gesellschafters“ erfolgen durch Beschlussfassung, die der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats unterliegt. Eine Erweiterung der Prüfungspflicht oder eine Erweiterung der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats war nie intendiert, daher wurde „die durch einen Gesellschafterbeschluss gefasst wurden“ als klarstellende Ergänzung eingefügt. Vgl. hierzu auch Empfehlung des Städtetages unter Ziff. 3.1 (Aufgabe der Gesellschafterversammlung zur Fassung entsprechender Beschlüsse).</p> <p>Zu 3) Klarstellung der Aufgaben des Aufsichtsrats durch Einfügung von „Überwachung der“.</p>	<p>≈</p>
<p>Gesellschaften, die mehr als 500 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, sind gesetzlich verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden. Ansonsten kann ein Aufsichtsrat auf freiwilliger Basis (fakultativ) oder ein vergleichbares Organ gebildet werden.</p> <p>Sofern ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist und die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt ist, können diesem Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter/innen angehören. Um einen angemessenen Einfluss der Gemeinde sicherzustellen, müssen die Arbeitnehmervertreter/innen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des § 108a GO NRW vom Rat der Stadt gewählt werden.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gesellschaftern entsandt bzw. durch Wahl der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung bestellt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind oder kraft Amtes Aufsichtsratsmitglieder sind. Grundsätzlich soll vom Entsenderecht Gebrauch gemacht werden.</p>	<p>- Zusammensetzung und Anforderungen</p> <p>- Entsprechend der unter 2.2 festgelegten Qualitätsanforderungen</p>			<p>≈</p>
<p>D.2.2.1.1 Besonderheiten wegen des Entsenderechts der Stadt Wuppertal</p> <p>Der/die Oberbürgermeister/-in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Er/sie kann sich durch einen von ihm/ihr vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Wuppertal vertreten lassen (§ 113 GO NRW), wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Soweit ein Entsenderecht der Stadt für Mitglieder eines Aufsichtsrates besteht, entscheidet über die Bestellung der städtischen Vertreter in einen Aufsichtsrat der Rat der Stadt Wuppertal. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.</p>		<p>WSW/AWG:</p> <p>Alte Version des Kodex enthielt nicht die Aufteilung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats in gewählte und entsendete Vertreter, so dass hier die Einschränkung gefordert wurde, „sofern die Stadt Wuppertal ein Entsenderecht hinsichtlich der sie repräsentierenden AR-Mitglieder hat“.</p>	<p>Regelungen des Kodex wurden klarer gefasst, insbesondere ist eine Aufteilung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats in gewählte und entsendete Vertreter erfolgt. Mit dieser Aufteilung war Anmerkung überholt.</p>	<p>≈</p>
<p>Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet die Stadt Wuppertal auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung, um gemeinwohl- und unternehmensfördernd die Aufgabe erfüllen zu können. Im Zuge ihrer Mandatsausübung sollten die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Beratung des Beteiligungsmanagements in Anspruch nehmen und die jeweilige Stimmrechtsausübung abstimmen.</p>				<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle soll ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied der Stadt zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder es soll die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).</p>				≈
<p>Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sind für die von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates das Gesetz für die gleichberechnigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>		<p>WSW/AWG: Alte Version des Kodex enthielt keine Einschränkung auf entsandte Mitglieder, daher wurde angemerkt, dass dies nur für die städtischen Vertreter im AR gelten kann, sofern die Stadt AR-Vertreter entsenden kann. (Gilt analog für die vorherigen Regelungen). Ergibt sich bereits aus dem Transparenzgesetz NRW und hierüber wird im Lagebericht des Jahresabschlusses berichtet.</p>	<p>Vorbehalt der Geltung nur für entsandte Mitglieder wurde eingefügt.</p>	≈
<p>Der Rat der Stadt Wuppertal kann den Mitgliedern des (fakultativen) Aufsichtsrates, sofern sie vom Rat entsandt wurden, gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW Weisungen erteilen, soweit gesetzliche Regelung nicht entgegenstehen (Mitbestimmungsrecht, Gesellschaftsrecht) der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich regelt.</p>		<p>WSW/AWG: Weisungsrecht steht nicht unter dem Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Regelungen und kann nur für die städtischen Vertreter im AR gelten.</p> <p>WSW/AWG: Eingeschränktes Weisungsrecht weiterhin nicht klar genug herausgearbeitet. Stadt hat sich an dieser Stelle der verwaltungsfreundlichen Meinung im juristischen Streitstand angeschlossen, was der Unabhängigkeit der Gesellschaften entgegensteht.</p>	<p>Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Regelungen wurde zur Klarstellung eingefügt, ebenso die Einschränkung, dass das Weisungsrecht nur für entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats sowie auch nur nach den Regelungen der GO NRW und unter der Einschränkung anderweitiger Regelungen im Gesellschaftsrecht.</p>	≈
<p>D.2.2.1.2 Allgemeine Anforderungen und Pflichten für Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Neben den vom Rat der Stadt Wuppertal entsandten Mitgliedern werden die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats durch Wahl der Gesellschafterversammlung bestellt, sofern sie nicht im Geltungsbereich des MitbestG/DrittBetG gewählt werden oder kraft Amtes Aufsichtsratsmitglieder sind.</p>				≈
<p>Zum Aufsichtsratsmitglied soll nur bestellt werden, wer aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich seiner anderweitigen zeitlichen Beanspruchung in der Lage ist, die Aufgaben eines Aufsichtsrats aktiv wahrzunehmen. Vor einer erneuten Bestellung (Entsendung oder Wiederwahl) ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.</p>		<p>Vorbemerkungen Ziff. 5) durch AWG: Die Weiterbildungsverpflichtung gegenüber den Aufsichtsräten durch die AWG ist sachfremd.</p>	<p>In Vorversion war eine konkrete Weiterbildungsverpflichtung enthalten („Der Aufsichtsrat hat sicherzustellen, dass seine Mitglieder sich die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen und diese Sachkunde aufrecht erhalten bleibt, um gemeinwohl- und unternehmensfördernd die Aufgabe erfüllen zu können. Im Rahmen des Berichtes zum Jahresabschluss soll über die erfolgten Schulungen berichtet werden.“) Diese Weiterbildungsverpflichtung ist im aktuellen Kodex nicht mehr enthalten bzw. es wird lediglich auf die Eignung abgestellt und Schulungsmöglichkeiten im Bedarfsfall mit Unterstützung des Beteiligungsmanagements angeboten (vgl. auch F.2) Über § 52 GmbHG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 AktG kann die Eignung allerdings als gesetzliche Verpflichtung des Aufsichtsrats definiert werden. Dies ergibt sich auch aus 2.2</p>	≈

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
			<p>der Eckpunkte des Städtetages, wonach „die Gesellschafterin den Aufsichtsrat mit qualifizierten Kräften besetzen soll. Diese müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabhängig Stadtinteressen vertreten - bereit sein, sich persönlich und fachlich weiter zu bilden - Zeit haben und die Anzahl ihrer Mandate beschränken - dem Unternehmensinteresse verpflichtet sein, die besonderen Interessen der Stadt vertreten, Entscheidungen nicht für persönliche Interessen nutzen“ 	
<p>Insgesamt sollen von einem Aufsichtsratsmitglied nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten.</p>				<p>≈</p>
<p>Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, sofern nicht nach den Regeln des Mitbestimmungsrechts oder aufgrund besonderer gesellschaftsrechtlicher Regelungen eine abweichende Zuständigkeit für die Beschlussfassung einzuhalten ist.</p>		<p>GWG:</p> <p>„Soll“-Vorgabe zur Geschäftsordnung für AR und GF stehen im Widerspruch zur Abschaffung dieser Kataloge bei der GWG. Diese wurden als entbehrlich außer Kraft gesetzt, da die Regelungen entweder überholt waren oder durch die Satzung bereits normiert waren. Falls dennoch solche Kataloge gewünscht sind, wären Empfehlungen seitens des Beteiligungsmanagements zur inhaltlichen Ausprägung sinnvoll, um keine überflüssige Bürokratie zu erzeugen.</p>	<p>Die Geschäftsordnung kann diejenigen Fragen regeln, die nicht gesetzlich bereits abschließend geregelt sind und die nicht zulässigerweise vom Satzungsgeber endgültig geordnet wurden. Geschäftsordnungsvorschriften und Satzungs-vorschriften können daher auch zu identischen Themenbereichen nebeneinander stehen.</p> <p>Zu GWG:</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag der GWG ist sehr umfassend und enthält alle Regelungen, die normalerweise in den Geschäftsordnungen enthalten sind (Vertretung, Einberufung von Sitzungen, Zustimmungskataloge, Umgang mit Interessenkonflikte etc.). Separate Geschäftsordnungen sind damit für GWG entbehrlich.</p>	<p>≈</p>
		<p>WSW/AWG:</p> <p>Bei WSW-Gruppe und AWG beschließt der AR die GO selbst.</p>	<p>Tatsächliche Besonderheiten wurden berücksichtigt durch Aufnahme des Passus „sofern nicht nach den Regeln des Mitbestimmungsrechts oder aufgrund besonderer gesellschaftsrechtlicher Regelungen eine abweichende Zuständigkeit für die Beschlussfassung einzuhalten ist“.</p>	<p>≈</p>
<p>Sofern es von der Größe und Aufgabenstellung der Gesellschaft her angezeigt ist, kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden.</p>				<p>≈</p>
<p>Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht Mitglied im Aufsichtsrat werden, um die unabhängige Arbeit des Aufsichtsrates zu gewährleisten.</p>	<p>- kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung</p>			<p>≈</p>
<p>Sofern eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abgeschlossen wird, ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall an die Gesellschaft gezahlt werden.</p>				<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>D.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen (§ 52 GmbHG in Verbindung mit § 111 Abs. 1 AktG). Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. In Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat einzubinden.</p> <p>Als Aufsichts- und Kontrollorgan soll der Aufsichtsrat insbesondere dafür Sorge tragen, dass die operativen Ziele den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht widersprechen. Die Umsetzung der festgelegten Ziele sowie die Einhaltung des öffentlichen Zwecks sind ggf. kritisch zu überprüfen.</p>	<p>- Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Geschäftsführung, auch im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Zielvorgaben der Gesellschafterin/Gesellschafterversammlung in operationale Ziele, z. B. in Form eines strategischen Unternehmenskonzeptes oder in der jährlichen Wirtschaftsplanung (<i>Genauere Zuständigkeiten sind in Satzung/Geschäftsordnung festgelegt</i>) 			≈
<p>Der Aufsichtsrat soll darauf achten, dass die Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben begrenzt bleibt.</p>				≈
<p>Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Katalog dieser Geschäfte und Maßnahmen ist im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Sind Geschäfte und Maßnahmen betroffen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sollte der Aufsichtsrat eine Empfehlung abzugeben.</p>		<p>WSW: Im Gesellschaftsvertrag der WSW-Gesellschaften steht zur Empfehlung des Aufsichtsrats "kann", nicht "soll".</p>	<p>Im Ergebnis haben beide Formulierungen die gleiche Intention, dass über Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch der Aufsichtsrat informiert wird. „Sollte“ kennzeichnet eine Anregung, von der ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Die eingefügte Ergänzung über die „Geschäfte mit nahestehenden Personen“ ist eine Vervollständigung der Regelung unter Compliance-Gesichtspunkten.</p>	≈
<p>Der Aufsichtsrat soll dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführung ein Risikomanagementsystem implementiert, kontinuierlich weiter entwickelt und mindestens einmal pro Jahr schriftlich Bericht erstattet. Eine Ausfertigung ist dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.</p>			Redaktionelle Änderung.	≈
<p>Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Zu diesem Zweck soll er sich jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und bei Bedarf auch unterjährig transparent und strukturiert beraten, wie die Unternehmensüberwachung im Hinblick auf Prozesse und Strukturen optimiert werden kann. Dabei kann er Fragebögen (standardisiert oder individuell) verwenden oder externe Berater hinzuziehen und sich ggf. durch das Beteiligungsmanagement beraten lassen.</p>	<p>- Bildung von Ausschüssen, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit dienen</p>	<p>WSW/AWG: Was ist damit gemeint? Es sollten Kriterien benannt werden, wie die Effizienz zu messen ist. Stellt die Effizienzmessung nicht eine Aufgabe Dritter dar?</p>	<p>Verantwortlichkeit für die Effizienz liegt nicht bei Dritten, sondern beim Aufsichtsrat selbst, was sich auch aus Punkt 3.2 der Eckpunkte des Städtetages ergibt, wo es heißt: „Effizienzregelung (der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen).“ Zur näheren Ausgestaltung der Inhalte wurde erst die Zielrichtung der Effizienzprüfung ergänzt, dann wieder gestrichen, um die Unabhängigkeit und Flexibilität des Aufsichtsrats in seiner Aufgabenerfüllung herauszustellen.</p>	≈
<p>Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, haben die Aufsichtsratsmitglieder den Entlastungsbeweis zu führen (§§ 52 GmbHG, 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG).</p>				≈

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung. Hier können eigene Prüfungsschwerpunkte in Absprache mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement kann ebenfalls Schwerpunkte festlegen und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden mitteilen.</p>			<p>Wegen der Sachnähe unter D.2.2.3 gelöscht und hier eingefügt als neuer Absatz.</p>	<p>≈</p>
<p>Der Aufsichtsrat soll sich in der Erklärung des/der Abschlussprüfers bestätigen lassen, ob und in welchem Umfang im vergangenen Geschäftsjahr andere (Beratungs-)Leistungen seitens des Prüfers/der Prüferin erbracht wurden. Potentielle Interessenskonflikte sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>				<p>≈</p>
<p>Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass ihm die Erklärung der Geschäftsführung zu Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex zur Information vorgelegt wird. Diese soll Bestandteile des betrieblichen Berichtswesens Erläuterungsberichts zum Jahresabschluss sein.</p>			<p>S.O.</p>	<p>≈</p>
<p>D.2.2.3 Aufsichtsratsvorsitzende/r</p> <p>Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Tätigkeit des Aufsichtsrates, leitet die Sitzungen und nimmt die Vertretung nach außen wahr.</p>	<p>-Aufsichtsratsvorsitzender - koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat</p>			<p>≈</p>
<p>Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll regelmäßigen Kontakt zu der Geschäftsführung halten und die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Über wichtige Ereignisse, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, ist er/sie unverzüglich von der Geschäftsführung zu informieren. Der/die Vorsitzende soll dann den Aufsichtsrat informieren und bei Bedarf eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.</p>	<p>- hält regelmäßig Kontakt zur Geschäftsführung - berät mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und die Risiken des Unternehmens</p>			<p>≈</p>
<p>Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Aufsichtsratsmitglieder zu achten. Bei nachweislicher Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ein Aufsichtsratsmitglied sind die Gesellschafter zu informieren. Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt nach den §§ 85 GmbHG, 404 AktG einen Straftatbestand dar, der insbesondere auch eine Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Unternehmen bedeuten kann.</p>	<p>- achtet auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelungen</p>	<p>AWG: Alte Version des Kodex enthielt den Passus, dass „bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ein Aufsichtsratsmitglied geprüft werden soll, ob das Mandat zu beenden ist.“ Hier ist eine Handlungsempfehlung für die praktische Umsetzung erwünscht.</p>	<p>Als Handlungsempfehlung wurde der Prozess für Verletzungen der Verschwiegenheitspflichten dahingehend abgeändert, dass „die Gesellschafter zu informieren“ sind. So obliegt die Verantwortung nicht allein beim Aufsichtsratsvorsitzenden und die praktische Umsetzung ist auf die Gesellschafter verlagert. Vgl. auch D.2.2.6, der die gleiche Regelung enthält.</p>	<p>≈</p>
	<p>- Interessenkonflikte (s. unter 3.3)</p>		<p>Siehe PCGK D.2.2.5</p>	<p>≈</p>
	<p>- Transparenz/Verschwiegenheitspflicht</p>		<p>Siehe PCGK 2.2.2.3 und D.2.2.6</p>	<p>≈</p>
	<p>- ggf. Vertretungsregelung vorgesehen</p>		<p>Die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzende/-n und ihrer/seiner Vertreter/-in ergibt sich aus den Gesellschaftsverträgen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>≈</p>
	<p>- Effizienzregelung (der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen)</p>		<p>Siehe PCGK D.2.2.2</p>	<p>≈</p>
<p>Der/die Aufsichtsratsvorsitzende erteilt den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung. Hier können eigene Prüfungsschwerpunkte in Absprache mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement kann ebenfalls Schwerpunkte festlegen und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden mitteilen.</p>		<p>AWG: Bisher alleinige Aufgabe des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden - entspricht nicht Praxis bei der AWG. Verschärfung und Erweiterung zugunsten des Beteiligungsmanagements u. Verengung gegenüber Pt. 2.3.4 der Musterrichtlinie Städtetag NRW.</p>	<p>Musterrichtlinie bestimmt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Prüfungsschwerpunkte festlegt und dabei die Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigt. Eine Verengung liegt hier nicht vor. Wegen der Sachnähe unter D.2.2.2 als neuer Absatz eingefügt und hier gelöscht.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>D.2.2.4 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>Die Termine der Aufsichtsratsitzungen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Wuppertal veröffentlicht. Die Sitzungen selbst finden nicht öffentlich statt. Die Sitzungen sollen so terminiert sein, dass sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt Wuppertal stattfinden oder zumindest so rechtzeitig erfolgen, dass, um bei Bedarf ggf. notwendige Beschlüsse rechtzeitig einholen zu eingeholt werden können.</p>		<p>GWG: Termin der AR-Sitzungen mindestens 2 Wochen vor Ausschuss: Die Terminsetzung für AR der GWG ist exakt auf FA abgestimmt, so dass Ladungs-/Versendungsfristen jeweils einhaltbar sind. Es wird dringend abgeraten, davon abzuweichen. Da es sich um eine „Soll“-Norm handelt, wird GWG in jedem Fall am praktizierten Verfahren festhalten, da die Umstellung auf das hier geforderte nicht praktikabel ist.</p>	<p>Die Regelung zielt darauf ab, dass AR-Sitzungen und der zuständige Ausschuss so aufeinander abgestimmt sind, dass bei Bedarf notwendige Beschlüsse rechtzeitig eingeholt werden können. Soweit dies gewährleistet ist, kann jede Gesellschaft von der Empfehlung des Kodex abweichen, ohne diese Abweichung offenlegen zu müssen.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen (§ 110 AktG).</p>				<p>≈</p>
<p>Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Frist, möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, die Unterlagen für die angekündigten Tagesordnungspunkte vorzulegen.</p>		<p>AWG: Andere Regelung bei der AWG - 1 Woche (s. §12 Abs.1 der Satzung).</p>	<p>Soweit sich die Frist von 1 Woche bei AWG als praxistauglich herausgestellt hat, ist dies eine vertretbare Regelung, soweit sichergestellt ist, dass sich jedes Aufsichtsratsmitglied in angemessenem Umfang mit den Unterlagen zur Tagesordnung auseinandersetzen kann. Die hier gewählte Formulierung („möglichst“) stellt eine Anregung dar, von der ohne Offenlegung abgewichen werden kann.</p>	<p>≈</p>
<p>Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung stehen, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder statthaft.</p>				<p>≈</p>
<p>Die Aufsichtsratsunterlagen stehen dem Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtszeit zu. Ist die Amtszeit beendet, sind die Unterlagen spätestens nach 5 Jahren an die Gesellschaft zurückzugeben oder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die vorstehende Rückgabepflicht gilt als erfüllt, wenn die Unterlagen bzw. Dateien vollständig vernichtet wurden und das Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich bestätigt.</p>		<p>AWG: Andere (keine) Regelung bei der AWG - für die AWG ist die Rückgabe von Unterlagen ein unübliches Verfahren (praxisfremd).</p>	<p>Rückgabepflicht ergibt sich aus §§ 675 ff. BGB und damit zum Ende der Organstellung. Mangels physischer Rückgabe aller Unterlagen wurde hier zur Klarstellung eine Fiktion ergänzt, dass die Rückgabepflicht als erfüllt gilt, wenn „die Unterlagen bzw. Dateien vollständig vernichtet wurden und das Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich bestätigt.“ Ausgeschiedene Organe können bei einer etwaigen Inanspruchnahme wegen Fehlern in der Amtsführung zur eigenen Verteidigung damit nicht auf die Unterlagen zurückgreifen. Nach Ansicht des BGH ist das ausgeschiedene Organ ausreichend durch Einsichtsrechte geschützt. Verjährungsfrist für zurückliegende Verstöße liegt bei 5 Jahren, so dass den ausgeschiedenen Organen innerhalb dieser „Risikophase“ ein Behalten der Unterlagen zugestanden wird.</p>	<p>≈</p>
<p>Das Beteiligungsmanagement der Stadt erhält alle Einladungen nebst Aufsichtsratsunterlagen zur Auswertung. Bei städtischen Gesellschaften, an denen die Stadt Wuppertal unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% Anteile hält, nimmt das Beteiligungsmanagement als nicht rede-, antrags- und stimmberechtigter Gast an den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Teilnahme im Einzelfall nichts anderes bestimmt beschließt.</p>		<p>WSW/AWG: Vorversion enthielt kein Abstimmungserfordernis mit dem AR-Vorsitzenden, wodurch Vertraulichkeitsverpflichtung im Aufsichtsrat gefährdet war und Beschlüsse ggf. für nichtig erklärt werden konnten. Lösungsvorschlag: Stimmbotschaft für die städtischen Vertreter. Nicht Vorsitzender, sondern Organ entscheidet.</p>	<p>Anregung zur Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden wurde aufgegriffen und PCGK entsprechend geändert, zudem Möglichkeit der Beschränkung auf die Teilnahme an einzelnen Beratungsgegenständen (siehe nächster Punkt). Vorschlag der Stimmbotschaft für städtische Vertreter wurde nicht übernommen, da die Konzernsteuerung als Kernaufgabe des Beteili-</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
			<p>gungsmanagements nicht erfasst würde und die Stimmbotschaft leerliefe (vgl. auch Erläuterungen nächster Punkt). Beschlussfassung im Einzelfall durch den Aufsichtsrat als Organ wurde ergänzt.</p>	
<p>Mit der Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte soll die Beteiligungsverwaltung in die Lage versetzt werden, die für die Aufgaben der Konzernsteuerung notwendigen Informationen für die politischen Gremien, den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche, unter Würdigung eventueller Tischvorlagen und mündlicher Informationen, sach- und fristgerecht aufzubereiten.</p> <p>Sollte aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften eine Teilnahme des Beteiligungsmanagements nicht möglich sein, müssen in Abstimmung zwischen dem Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement Regularien erarbeitet werden, die eine Teilnahme zu einzelnen Beratungsgegenständen ermöglichen.</p>		<p>Wifö: Es ist rechtlich bedenklich und kritisch, dass Sachbearbeiter des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, da die Sitzungen nichtöffentlich sind und in den Sitzungen Interna besprochen werden. Um die angestrebte Verbesserung der Kommunikation zwischen den städtischen Töchtern und der Beteiligungsverwaltung zu ermöglichen, wird eine Modifikation vorgeschlagen: den Sachbearbeitern des Beteiligungsmanagements wird ein Beteiligungsrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeräumt, wenn die Tagesordnungspunkte haushaltsrelevante Themen beinhalten.</p>	<p>Einarbeitung weiterer Regularien, die die Teilnahme des Beteiligungsmanagements zumindest bei einzelnen Beratungsgegenständen ermöglichen, um der Kernaufgabe des Beteiligungsmanagements nachkommen zu können.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Aufsichtsratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Falls ein von der Stadt entsandtes Mitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.</p>		<p>AWG: Kontrolle der AR-Mitglieder durch die Gesellschaft / GF????</p>	<p>Die vom Gesellschafter entsandten Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, da andernfalls die Vorgaben aus der GO NRW nicht erfüllt werden. Die Regelung ist daher beizubehalten.</p>	<p>≈</p>
<p>Den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement soll möglichst innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift über die Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Über die Sitzung sind innerhalb von drei Wochen Niederschriften angefertigt werden anzufertigen und. Die Niederschrift soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten zugeleitet werden.</p>		<p>GWG: 1) Bedarf einer Generalklausel zeigt sich auch in der Frist zur Versendung von Unterlagen, die so nicht stehen bleiben kann. Es wird angeregt, diese in eine „Soll“-Norm umzuwandeln. 2) Fristvorgabe ist völlig realitätsfern. Am Beispiel von GWG ist der Abstimmungslauf zwischen den unterzeichnenden AR-Mitgliedern (Vorsitzender und Schriftführung) i.d.R. länger als die gesetzte Frist. Die Erstellung der Niederschrift ist hierbei noch gar nicht berücksichtigt, insofern kann dies allenfalls in eine „Soll“-Norm umgewandelt werden.</p>	<p>Umwandlung in „Soll“-Vorschrift ist erfolgt, zudem wurde „möglichst“ einschränkend hinzugefügt.</p>	<p>≈</p>
		<p>AWG: Bisher andere Praxis bei der AWG - Satzung der AWG regelt dies hinsichtlich der Fristen nicht.</p>	<p>s.o.</p>	<p>≈</p>
		<p>WSW/AWG: Bitte um gleichlaufende Fristen.</p>	<p>Gleichlaufende Fristen wurden eingefügt.</p>	<p>≈</p>
<p>D.2.2.5 Interessenkonflikte</p> <p>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Interesse des Unternehmens verpflichtet. Gleichzeitig sollen die besonderen Interessen der Stadt Wuppertal (Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse) berücksichtigt werden. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Entscheidungen nicht für persönliche Interessen nutzen.</p>				<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Verträge jedweder Art eines Aufsichtsratsmitglieds oder diesem nahestehender Person mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>Interessenkonflikte sind gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können. Ein Aufsichtsratsmitglied darf an der Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied durch den zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.</p> <p>Wesentliche Interessenkonflikte, die nicht vorübergehender Natur sind, sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats führen. Entsprechendes gilt bei verbundenen Unternehmen. Potentielle Interessenkonflikte sind bereits bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Im Zweifel soll eine Bestellung unterbleiben.</p> <p>Leitende Angestellte eines Unternehmens sollen nicht in den fakultativen Aufsichtsrat ihrer Gesellschaft entsandt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.</p> <p>Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung über aufgetretene Konflikte und deren Behandlung berichten.</p>				
<p>D.2.2.6 Verschwiegenheitspflicht/Vergütung</p> <p>Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gesellschaft und die internen Beratungen Stillschweigen zu bewahren (vgl. dazu auch die Strafvorschriften der §§ 85 GmbHG, 404 AktG). Unter gewissen Voraussetzungen können gemäß § 394 AktG von der Stadt Wuppertal entsandte Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht befreit sein. Die §§ 394 und 395 AktG regeln den Empfängerkreis der Information. Aufsichtsratsmitglieder sollten ausschließlich der Verwaltungsspitze und dem Beteiligungsmanagement Bericht erstatten, da diese als berechtigter Kreis im Sinne der §§ 394, 395 AktG anzusehen sind.</p>		<p>AWG: Diese Regelung ist neu und geht über den Pt. 2.10 der Musterrichtlinie hinaus.</p>	<p>Entsprechende gesetzliche Regelungen in §§ 85 GmbHG, 404 AktG sowie §§ 394, 395 AktG lassen keinen Spielraum zu. Die aufgeführten gesetzlichen Vorschriften ergänzen die Festlegung der Musterrichtlinie zur Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der möglichen Rechtsfolgen und stellen lediglich eine Klarstellung, aber keine Erweiterung dar.</p>	<p>≈</p>
<p>Der/die Aufsichtsratsvorsitzender/-e hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Unternehmen gegenüber bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auf Schadensersatz (insbesondere nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 85 GmbHG, 404 AktG). Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist vom Gesellschafter / von der Gesellschafterin zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss.</p>		<p>AWG: Alte Version des Kodex enthielt den Passus, dass „bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ein Aufsichtsratsmitglied geprüft werden soll, ob das Mandat zu beenden ist.“ Hier ist eine Handlungsempfehlung für die praktische Umsetzung erwünscht.</p>	<p>Als Handlungsempfehlung wurde der Prozess für Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht dahingehend abgeändert, dass „die Gesellschafter zu informieren“ sind. So obliegt die Verantwortung nicht allein beim Aufsichtsratsvorsitzenden und die praktische Umsetzung ist auf die Gesellschafter verlagert. Vgl. auch D.2.2.3, der die entsprechende Regelung enthält.</p>	<p>≈</p>
<p>Eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll dem unternehmerischen Risiko und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entsprechen.</p>				<p>≈</p>
<p>Durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Landes Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) ist die individualisierte Offenlegung der Bezüge der einzelnen Mitglieder der Aufsichtsorgane und ähnlichen Organen gesetzlich vorgeschrieben. Die Veröffentlichung wird im Anhang zum Jahresabschluss vorgenommen.</p> <p>Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder sollen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.</p>				<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
D.2.3 Geschäftsführung	3.3 Geschäftsführung			≈
<p>D.2.3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen sorgfältig und gewissenhaft nach kaufmännischen Grundsätzen in eigener Verantwortung.</p> <p>Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag, den unternehmensinternen Richtlinien und aus diesem Kodex zu sorgen.</p>	<p>- Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>- Leitung des Unternehmens unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen</p>			≈
<p>Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.</p>	<p>- ausgehend vom Unternehmensgegenstand Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auf Basis der Eigentümerziele</p> <p>- Durchführung des Risikomanagements</p>	<p>WSW/AWG:</p> <p>1) Informationsbedarf und Transparenz soll entsprechen werden. Dabei ist auf Effizienz und die Nutzung vorhandener Strukturen zu achten. Es sollte keine Zusatzarbeit erzeugt werden.</p> <p>2) dito Seitens der AWG/WVW geschieht dies gegenüber dem AR in seinen Sitzungen und gegenüber der Beteiligungsverwaltung durch die Bereitstellung geeigneter Unterlagen.</p>	Hinweis auf die Durchführung der Berichterstattung, wodurch kein Änderungsbedarf des Kodex entsteht.	≈
<p>Sofern die jeweiligen Unternehmen in den Gesamtabschluss der Stadt eingebunden sind, wird die Geschäftsführung der Stadtkämmerei alle erforderlichen Unterlagen für den Gesamtabschluss der Stadt zukommen zu lassen. Auf die städtische Gesamtabschlussrichtlinie wird verwiesen.</p>			Verweis auf die städtische Gesamtabschlussrichtlinie.	≈
<p>Die Geschäftsführung hat hinreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung zu treffen. In sensiblen Unternehmensbereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen auch das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Das jeweils aktuelle Konzept zur Korruptionsbekämpfung und -prävention der Stadt Wuppertal ist zu beachten.</p>			Verweis auf das aktuelle Konzept zur Korruptionsbekämpfung und -prävention der Stadt Wuppertal. Beschluss des Konzernausschusses am 27.10.1998.	≈
<p>Bei zustimmungspflichtigen Geschäften hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der entsprechenden Organe einzuholen. Die dazugehörigen Beschlussvorlagen sollen die jeweiligen Chancen und Risiken enthalten und deren schriftliche Bewertung.</p>				≈
<p>Bei der Vergabe von Aufträgen stellt die Geschäftsführung sicher, dass die entsprechenden vergabe- und beihilferechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Soweit die Unternehmen städtische Zuschüsse erhalten, gelten diesbezüglich die materiellen städtischen Vorschriften (z.B. Zuwendungsbescheid).</p>				≈
<p>Werden Angelegenheiten eines Unternehmens in dem für Beteiligungen zuständigen städtischen Fachausschuss beraten, hat die Geschäftsführung oder ein von ihr benannter Vertreter an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, um etwaige Nachfragen beantworten zu können.</p>		<p>AWG/WSW:</p> <p>Bitte um Ergänzung „...oder benannter Vertreter der GF...“</p>	Ergänzung ist erfolgt.	≈
<p>Um den gemäß Gemeindeordnung NRW vorgeschriebenen Einfluss der Stadt auf alle unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften ausüben zu können, sind Angelegenheiten von mittelbaren Tochtergesellschaften, die der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung bedürfen, zuvor der Gesellschafterversammlung der jeweiligen „Muttersgesellschaft“ zum Beschluss vorzulegen.</p> <p>Es handelt sich demnach um die Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte der Gesellschaft in ihren Beteiligungsunternehmen, sofern es sich um Zustän-</p>		<p>AWG:</p> <p>erhebliche Auswirkungen auf die WVW - Satzung WVW (§11 Abs. 3) sieht eine andere Regelung, nämlich einen Aufsichtsratsbeschluss der AWG vor. Der Aufsichtsrat der AWG wird in seiner Zuständigkeit beschnitten.</p>	Gesellschaftsvertrag der AWG enthält historisch bedingt Sonderregelungen, die teilweise von den Regelungen der übrigen Beteiligungsunternehmen abweichen. Da diese Sonderregelungen dem Kodex und der Beteiligungsrichtlinie vorgehen, ist für AWG allein die Regelung des Gesellschaftsvertrages maßgebend. Perspektivisch muss eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.	≈

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>digkeiten handelt, die aufgrund Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer/innen handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.</p>				
<p>Die Geschäftsführung sorgt für die Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (sofern vorhanden) in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen fest.</p>		<p>AWG: Wunsch nach Hinweis auf praktische Umsetzung.</p>	<p>Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) soll Anwendung des Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Bei Mehrheitsbesitz sollen die städtischen Vertreter darauf hinwirken, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes beachtet werden. Bei der AWG sollte perspektivisch eine Satzungsergänzung erfolgen („Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.“) und diese müsste auch so in der Praxis umgesetzt werden.</p>	<p>≈</p>
	<p>- Bericht über die Einhaltung des PCGK</p>		<p>Siehe PCGK D.2.3.4</p>	<p>≈</p>
<p>D.2.3.2 Zusammensetzung, Vergütung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung</p> <p>Zuständig für die Bestellung der Geschäftsführung ist gemäß § 108 Abs. 5 Ziff. 1 d) GO NRW die Gesellschafterversammlung, soweit keine gesetzlichen Regelungen dagegen sprechen nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. MitbestG, AktG etc.) ein anderes Organ zuständig ist.</p>	<p>- Zusammensetzung und Vergütung</p>	<p>WSW/AWG: Gesetzliche Regelungen können benannt werden („...z.B. MitbestimmungG bzw. AktG...“).</p>	<p>Benennung ist erfolgt, zudem wurde Hinweis auf die Gemeindeordnung ergänzt und der Satz redaktionell angepasst.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Suche und Auswahl der Geschäftsführung einschließlich der Festlegung auf ein Verfahren (Definition eines Anforderungsprofils, Einschaltung eines Personalberaters etc.) erfolgt über die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat, jeweils in enger Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement.</p>		<p>Entspricht nicht der Regelung bei AWG/WVW (die Beteiligungsverwaltung wird nicht einbezogen). Diese Regelung ist neu und geht über die Musterrichtlinie hinaus.</p>	<p>Der Abschluss von GF-Anstellungsverträgen ist Annexkompetenz zur Bestellung der Geschäftsführung, für die gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW die Gesellschafterversammlung zuständig ist. Hier liegt Grund für die Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement. Dies soll die Vergleichbarkeit der Bezüge und die Wahrung einheitlicher Grundsätze in Geschäftsführerangelegenheiten (Tantiemenregelung, Altersversorgung) ermöglichen. Vgl. dazu auch weiter unten unter D.2.3.2, Abs. 6.</p> <p>Bei AWG gelten historisch bedingt Sonderregelungen, die teilweise von den Regelungen der übrigen Beteiligungsunternehmen abweichen. Soweit diese Sonderregelungen im Gesellschaftsvertrag fixiert sind, ist für AWG allein diese Regelung maßgebend (vgl. auch Generalklausel). Perspektivisch muss eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Geschäftsführung kann aus einem/einer oder mehreren Geschäftsführer/innen bestehen. Bei mehreren Mitgliedern soll grundsätzlich die Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine/n Vorsitzende/n der Geschäftsführung bestimmen.</p>				<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Bei Neu-Bestellungen von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sollen sich diese im zuständigen städtischen Ausschuss vorstellen.</p>		<p>AWG: Vorstellung vor oder nach der Bestellung.</p>	<p>Ziel ist die Vorstellung im Ausschuss, über den Zeitpunkt macht PCGK keine Vorschriften.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen sollen auf maximal fünf Jahre befristet werden. Eine wiederholte Bestellung jeweils für maximal fünf Jahre ist zulässig. Der Beschluss des für die wiederholte Bestellung zuständigen Organs soll frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden, sofern im Gesellschaftsvertrag bzw. Dienstvertrag nichts anderes geregelt ist.</p>	<p>- befristete Anstellung</p>	<p>WSW/AWG: Bestellung und Anstellung sollte besser getrennt werden.</p>	<p>Passus der befristeten Dienstverträge an dieser Stelle komplett gestrichen, weil es hier noch um die Bestellung und damit den organschaftlichen Akt geht, der nur unbefristet erfolgen kann. Befristung wurde einen Absatz später wieder eingefügt.</p>	<p>≈</p>
<p>Zuständig für den Abschluss von Dienstverträgen ist die Gesellschafterversammlung, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Aufsichtsrats begründet ist. Die Dienstverträge sollen auf maximal fünf Jahre befristet werden. Eine wiederholte Anstellung oder Verlängerung des Dienstvertrages soll mit einem erneuten Beschluss des zuständigen Organs einhergehen. Dieser Beschluss soll frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden, sofern im Gesellschaftsvertrag bzw. Dienstvertrag nichts anderes geregelt ist.</p>		<p>GWG: Bedarf einer Generalklausel zeigt sich auch in Kompetenzzuweisung für den Abschluss von Dienstverträgen an die Gesellschafterversammlung, was bei GWG gegen den Gesellschaftsvertrag verstößt (Kompetenz des Aufsichtsrats gemäß § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).</p> <p>WSW/AWG: Kompetenz des Aufsichtsrats.</p>	<p>Generalklausel wurde ergänzt, zudem enthält die Regelung zur Kompetenzzuweisung für den Abschluss von Dienstverträgen die konkrete Ergänzung, „sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Aufsichtsrats begründet“ wird.</p>	<p>≈</p>
<p>Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Bezüge und die Wahrung einheitlicher Grundsätze in Geschäftsführerangelegenheiten (wie Tantiemenregelung und Altersversorgung) erarbeitet das Beteiligungsmanagement die Anstellungsverträge und legt die wichtigsten Eckpunkte des Vertrages dem zuständigen Organ zum Beschluss vor. Die Anstellungsverträge werden von der jeweiligen Gesellschaft erarbeitet, im Entwurf vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Geschäftsführer verhandelt, im Anschluss mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt und danach dem zuständigen Organ zum Beschluss vorgelegt.</p>		<p>WSW/AWG: Ablauf und Zuständigkeit sind unklar.</p>	<p>Klarstellung von Ablauf und Zuständigkeit.</p>	<p>≈</p>
<p>Ein Exemplar des unterzeichneten Dienstvertrages ist dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.</p>				<p>≈</p>
<p>Die Vergütung kann fixe und variable Bestandteile beinhalten und als festes Grundgehalt mit einer Erfolgsprämie vereinbart werden. Für die Bestimmung der Erfolgsprämie wird durch den Gesellschafter das zuständige Organ mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine jährliche Zielvereinbarung abgeschlossen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.</p>	<p>- festes Grundgehalt und Erfolgsprämie (Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung/Personalausschuss legen Grundgehalt und Erfolgsprämie fest) - Für die Bestimmung der Erfolgsprämie wird mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine jährliche Zielvereinbarung abgeschlossen.</p>	<p>AWG: Zielvereinbarung: Wer beschließt in welchen Gremien? Praktische Umsetzung unklar.</p>	<p>Abschluss der Zielvereinbarung erfolgt im Regelfall durch das Organ, welches auch für die Bestellung der Geschäftsführung und den Abschluss der Dienstverträge zuständig ist. Nach der gesetzlichen Regelung ist dies die Gesellschafterversammlung (§ 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW). Speziell bei der AWG gelten historisch bedingt Sonderregelungen, die teilweise von den Regelungen der übrigen Beteiligungsunternehmen abweichen. Soweit diese Sonderregelungen im Gesellschaftsvertrag fixiert sind, ist für AWG allein diese Regelung maßgebend. Perspektivisch muss eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.</p>	<p>≈</p>
		<p>GWG: Erfolgsprämien werden in der Praxis immer von den Aufsichtsräten abgeschlossen.</p>	<p>Änderung in „das zuständige Organ“, damit alle Gestaltungen möglich bleiben.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Dienstverträge Anstellungsverträge der Geschäftsführungsmitglieder sollen keine automatische Dynamisierung (z. B. Tariflohnentwicklung, Verbraucherpreisindex) der vereinbarten Festvergütung vorsehen.</p>		<p>WSW/AWG: 1) Entspricht nicht den derzeitigen Regelungen in den</p>	<p>Die Empfehlung, Geschäftsführergehälter nicht zu dynamisieren folgt aus der Stellung des Geschäftsführers als Organ. Für Personen in Or-</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
		<p>Dienstverträgen, kann nur für Neuabschlüsse gelten.</p> <p>2) Wesentliche Änderung der bestehenden Praxis!! Ist in der Musterrichtlinie nicht enthalten!</p>	<p>ganstellungen ist eine Dynamisierung als unüblich einzustufen, da sie über ihre Vergütung selbst verhandeln (Ergebnis einer Vergütungsstudie von Kienbaum im Auftrag der Stadt Wuppertal). Die Empfehlung gilt für Neuabschlüsse und Verlängerungen. Trotzdem soll im Ergebnis die Dynamisierung weiterhin möglich sein, weswegen die Streichung erfolgt ist.</p>	
<p>Die Gewährung von besonderen Leistungen außerhalb des Dienstvertrags an Mitglieder der Geschäftsführung ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.</p>				≈
<p>Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 TransparenzgesetzesGO NRW detailliert zu veröffentlichen. Diese Regelung ist im Geschäftsführerdienstvertrag zu verankern.</p>	<p>- Veröffentlichung der Bezüge</p>		<p>Redaktionelle Änderung.</p>	≈
<p>Der/die Geschäftsführer/in soll in die Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge einwilligen und auf die Möglichkeit und Rechtsfolgen des Widerrufs seiner/ihrer Einwilligungserklärung hingewiesen werden.</p>			<p>Regelung wurde wegen der Datenschutzgrundverordnung und erster einschlägiger Rechtsprechung NEU eingefügt. Zukünftige Geschäftsführer-Verträge sollten folgende Klausel enthalten: <i>Einwilligung zur Veröffentlichung sämtlicher Bezüge</i> (1) <i>Der Geschäftsführer ist mit einer Veröffentlichung seiner Bezüge gemäß § 108 GO NRW das Transparenzgesetz NRW einverstanden.</i> (2) <i>Die vorstehende Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind.</i> (3) <i>Wird von dem Recht des Widerrufs Gebrauch gemacht, tritt die Wirkung nur für die Zukunft ein. Vor dem Widerruf erfolgte Offenlegungen sind von dem Widerruf nicht erfasst.</i></p>	≈
<p>Bei der Aufhebung von Geschäftsführerverträgen soll nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages, maximal für zwei Jahre, vergütet werden. Soweit im Einzelfall unbefristete Verträge abgeschlossen werden, muss eine vertragliche Regelung zur ordentlichen Beendigung aufgenommen werden. Im Fall der Aufhebung des Anstellungsvertrages soll die finanzielle Abfindung eine Vergütung von zwei Jahresgehältern nicht übersteigen. Die Abfindung soll im Falle eines nachträglichen Wettbewerbsverbots auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. In den Anstellungsvertrag sollten zusätzliche wichtige Gründe aufgenommen werden, die eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin rechtfertigen.</p>			<p>Mit der NEU eingefügten Empfehlung wird klargestellt, dass eine Entschädigung für ein eventuelles nachvertragliches Wettbewerbsverbot für den Zeitraum, für den das ausgeschiedene Mitglied der Geschäftsführung eine Abfindung erhält, bereits mit der Abfindung abgegolten ist. Die konkrete Formulierung findet sich auch unter G.13 „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Beschluss der Regierungskommission vom 09.05.2019).</p>	≈
<p>Das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Organ beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Zusammenarbeit (einschließlich erforderlicher Beschlussmehrheiten bei der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen</p>		<p>GWG: „Soll“-Vorgabe zur Geschäftsordnung für AR und GF stehen im Widerspruch zur Abschaffung dieser Kategorie bei der GWG. Diese wurden als entbehrlich</p>	<p>Die Geschäftsordnung kann Fragen regeln, die nicht gesetzlich geregelt sind und die nicht vom Satzungsgeber festgeschrieben wurden. Geschäftsordnungsvorschriften und Satzungs-</p>	≈

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Aufgaben) sowie der Vertretung regelt. Eine Geschäftsordnung ist entbehrlich, wenn sich die entsprechenden Bestimmungen bereits abschließend aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben.</p>		<p>außer Kraft gesetzt, da die Regelungen entweder überholt waren oder durch die Satzung bereits normiert waren. Falls dennoch solche Kataloge gewünscht sind, wären Empfehlungen seitens des Beteiligungsmanagements zur inhaltlichen Ausprägung sinnvoll, um keine überflüssige Bürokratie zu erzeugen.</p>	<p>schriften können zu identischen Themenbereichen nebeneinander stehen. Die Geschäftsordnung ist mangels Pflicht zur notariellen Beurkundung und HR-Eintragung schneller an personelle Gegebenheiten anzupassen und stellt die flexiblere Lösung dar. Separate Geschäftsordnungen sind entbehrlich, wenn eine Regelung im Gesellschaftsvertrag erfolgt ist. Dies wurde hier klargestellt.</p>	
		<p>WSW/AWG: Alte Version enthielt die Zuständigkeitszuweisung zur Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat, was gegen die Gesellschaftsverträge verstieß, weil dort die Gesellschafterversammlung zuständig ist.</p>	<p>Änderung in allgemeingültige Regelung („das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Organ“).</p>	<p>≈</p>
<p>Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.</p>				<p>≈</p>
<p>Für die Geschäftsführung kann vom Unternehmen eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen werden. Die Konditionen (Deckungssumme etc.) sind auf die Risikolage des jeweiligen Unternehmens abzustimmen. Bei hauptamtlichen Geschäftsführer(-inne)n soll ein angemessener Selbstbehalt unter Berücksichtigung der Vergütung vereinbart werden. Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden. Der Abschluss einer D&O-Versicherung bedarf der Zustimmung des für Geschäftsführerangelegenheiten zuständigen Organs.</p>			<p>Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für die Geschäftsführer und Festlegung der Rahmenbedingungen.</p>	<p>≈</p>
<p>D.2.3.3 Interessenkonflikte / Verschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.</p>	<p>- Interessenkonflikte</p>			<p>≈</p>
<p>Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p>	<p>- umfassendes Wettbewerbsverbot</p>			<p>≈</p>
<p>Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten gegenüber ungerechtfertigte Vorteile gewähren.</p>	<p>- keine Entgegennahme von Zuwendungen oder Gewährung von ungerechtfertigten Vorteilen an Dritte</p>			<p>≈</p>
	<p>- Offenlegung möglicher Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat</p>		<p>Keine konkrete Regelung im PCGK, jedoch ergibt sich die Offenlegung aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung (PCGK D.2.3.4) und aus den unter PCGK D.2.3.3 getroffenen Festlegungen.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten in anderen Unternehmen, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet.</p>	<p>- Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates</p>			<p>≈</p>
<p>Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertrauli-</p>		<p>AWG: In der Musterrichtlinie gibt es dazu keine Aussage!</p>	<p>Gesetzliche Haftungsregelung, die keine Karenzzeit zulässt. Wichtigste Haftungstatbestän-</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>chen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihres Amtes.</p> <p>Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführungen dem Unternehmen gegenüber ggf. auf Schadenersatz (insbesondere nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 85 GmbHG, 404 AktG). Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist vom Gesellschafter / von der Gesellschafterin zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss.</p>		<p>Karenzzeit ??</p>	<p>de sind hier die zitierten §§ 85 GmbHG, 404 AktG für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die §§ 17, 18 UWG bei Wettbewerbsverstößen.</p>	
<p>D.2.3.4 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung</p> <p>Zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens notwendig. Dies setzt eine offene Diskussion untereinander voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich. Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, auch die Führung von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.</p> <p>Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat auch ohne Geschäftsführung tagen.</p>	<p>- Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enge Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung notwendig; die Geschäftsführung stimmt ihre strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab 			<p>≈</p>
<p>Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung über alle relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement umfassend und zeitnah informiert.</p> <p>Die Information soll als schriftlicher Bericht erfolgen und ausreichende Erläuterungen zu Abweichungen von Plänen und Zielen enthalten. Diese Berichts- und Informationspflichten sollen im Gesellschaftsvertrag näher konkretisiert werden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Berichtspflichten festlegen sowie Art und Umfang der Informationen definieren. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Ganzes.</p>	<p>- Umfassende und zeitnahe Information des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über alle relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement</p>			<p>≈</p>
<p>Aufsichtsrat und Geschäftsführung erstellen im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Jahresabschluss einen jährlichen Bericht zum Kodex, in dem die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex offen gelegt und erläutert werden und auch sonst Stellung genommen werden kann. Im Beteiligungsbericht ist jährlich zusammenfassend über die Einhaltung des Kodex zu berichten.</p>		<p>WSW/AWG: Vorversion enthielt den Passus, dass Aufsichtsrat und Geschäftsführung den Bericht im Rahmen des Jahresabschlusses erstellen. Hier wurde angemerkt, dass der Bericht in den Rechenschaftsbericht bzw. AR-Bericht und nicht in den Jahresabschluss gehört, da der Jahresabschluss zu veröffentlichen ist.</p>	<p>Anmerkung ist korrekt und PCGK wurde entsprechend geändert.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>Beteiligungsrichtlinie</p> <p>Die Beteiligungsrichtlinie ergänzt den vorstehenden Kodex. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Verwaltung und den städtischen Gesellschaften.</p>				≈
<p>E. Kommunalrechtliche Vorgaben</p> <p>Zur Umsetzung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe hat die Stadt Wuppertal die Grundsätze ihrer Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Zuständig dafür ist nach § 41 GO NRW der Rat der Stadt Wuppertal, der Aufgaben auf den Fachausschuss „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung“ delegieren kann. Dazu legt er die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in dieser Richtlinie zusammen, die die Grundlage für die Aufgabenerledigung des Beteiligungsmanagements bildet. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird innerhalb der Kommunalverwaltung als Bindeglied zwischen den unmittelbaren und mittelbaren städtischen Gesellschaften (direkte und indirekte Beteiligung) sowie den Eigenbetrieben und dem Rat der Stadt Wuppertal eingerichtet.</p> <p>Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal nimmt die Betreuung der unmittelbaren und mittelbaren städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe für die Stadt Wuppertal als Gesellschafter wahr. Es ist die Einheit, die die Verwaltungsleitung und die städtischen Mandatsträger/innen in ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt und die Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten sichert. Das Beteiligungsmanagement führt die Informationsbeschaffung, die Datenbereitstellung und -aufbereitung und die Mandatsbetreuung durch. Es ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der städtischen Tochtergesellschaften. Die vertrauliche Behandlung aller Unternehmensangelegenheiten ist gewährleistet.</p> <p>Den kommunalen Entscheidungsträger/innen sollen rechtzeitig alle entscheidungsvorbereitenden und -relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, so dass ein vollständiger Überblick erreicht werden kann.</p> <p>Alle Beschlussvorlagen/Berichte an den Rat bzw. an den zuständigen Ausschuss werden vom Beteiligungsmanagement erstellt. Beschlussvorlagen/Berichte der Eigenbetriebe werden vom/von der jeweiligen zuständigen Beigeordneten und dem/der Betriebsleiter/in erstellt und unterzeichnet. In Finanzangelegenheiten ist das Einverständnis des Kämmers/der Kämmerin einzuholen. Interne Vorlaufzeiten für Beschlussvorlagen/Berichte werden vom Beteiligungsmanagement gegenüber den städtischen Gesellschaften und Eigenbetrieben bekannt gemacht, um zeitnahe Entscheidungen im Rat bzw. im zuständigen Ausschuss zu gewährleisten.</p> <p>Die Abstimmung mit der Kommunalaufsicht (Anzeigen, Korrespondenz o.ä.) obliegt dem Beteiligungsmanagement.</p>				≈
<p>Soweit städtische Gesellschaften ihrerseits Konzernmütter sind, wird von ihnen erwartet, ihrerseits ein ausreichendes dimensioniertes Beteiligungscontrolling einzuführen.</p>				

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>F. Aufgaben des Beteiligungsmanagements</p> <p>Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind in drei Bereiche gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsverwaltung • Mandatsbetreuung • Beteiligungscontrolling 				≈
<p>Zur Durchführung der Aufgaben ist es notwendig, dass die Gesellschaften dem Beteiligungsmanagement fortlaufend alle relevanten Unterlagen und Daten unaufgefordert, zeitnah und regelmäßig zur Verfügung stellen.</p>		<p>WSW/AWG: Der Weg zur Informationsweitergabe erfolgt über den AR. Bei Beteiligungen, an denen mehrere Gesellschafter beteiligt sind, ist Informationsgleichstand herzustellen. Eine genauere Spezifikation und konkrete Regelung ist notwendig.</p>	<p>Die genauere Spezifikation, welche Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sind, erfolgt wie in der Vergangenheit bilateral zwischen dem zuständigen Beteiligungsmanager und der Gesellschaft.</p>	<p>Laufender Abstimmungsprozess.</p>
<p>F.1 Beteiligungsverwaltung</p> <p>Das Beteiligungsmanagement führt die städtischen Akten betreffend die Gesellschaften (Dokumentationsfunktion). Die Dokumente sind auf dem jeweils aktuellsten Stand zu halten. Dazu gehören u.a. Satzungen und Gesellschaftsverträge, Besetzungen der Aufsichtsratsgremien, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Aufsichtsratsunterlagen und sonstige allgemeine Unternehmensinformationen.</p> <p>Daneben überwacht das Beteiligungsmanagement die Einhaltung formaler Kriterien (gesetzliche Vorgaben, fristgerechte Vorlagen etc.).</p> <p>Das Beteiligungsmanagement zahlt den entsprechenden Gesellschaften die Betriebskostenzuschüsse und andere Zuschüsse nach vorheriger Prüfung aus, nimmt Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben und andere Einnahmen ein. Es stellt sicher, bei Bedarf in Abstimmung mit der Kämmerei, dass die Vorgaben des städtischen Haushaltsplans beachtet werden. Abweichungen sind der Kämmerei mitzuteilen. Ebenso teilt die Kämmerei mit, wenn sich Änderungen im städtischen Haushalt ergeben.</p>				≈
<p>F.2 Mandatsbetreuung</p> <p>Die Mandatsbetreuung ist eine Servicefunktion und beinhaltet die fachliche Unterstützung des Rates der Stadt Wuppertal und seiner Mitglieder, des Verwaltungsvorstandes sowie der Fachämter und Aufsichtsratsmitglieder.</p>				≈
<p>Das Beteiligungsmanagement soll mit dem Ziel der Optimierung des Informationsflusses mangels anderweitiger Bestimmung nach entsprechender Beschlussfassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Einzelfall als nicht redaktions- und stimmberechtigter Gast an den Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten bzw. vergleichbaren anderen Gremien teilnehmen und erhält alle relevanten Einladungen nebst Beschluss- und Berichtsvorlagen.</p>		<p>WSW/AWG: 1) Vorversion enthielt kein Abstimmungserfordernis mit dem AR-Vorsitzenden, wodurch Vertraulichkeitsverpflichtung im Aufsichtsrat gefährdet war und Beschlüsse ggf. für nichtig erklärt werden konnten. Lösungsvorschlag: Stimmbotschaft für die städtischen Vertreter. 2) Einladungen nebst Beschluss- und Berichtsvorlagen können nicht auf Basis des Auskunftsrechts nach AktG zur Verfügung gestellt werden, sondern auf Basis des Einsichtsrecht nach GmbHG.</p>	<p>Zu 1) Anregung zur Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden wurde aufgegriffen und PCGK geändert (vgl. auch D.2.2.4), zudem Möglichkeit der Beschränkung auf die Teilnahme an einzelnen Beratungsgegenständen (siehe nächster Punkt). Vorschlag der Stimmbotschaft für städtische Vertreter erfasst die Bereiche der Konzernsteuerung nicht (s.o.). Zu 2) Beschluss des Konzernausschusses am 26.01.1999. Weitere Änderungen s.o.</p>	≈
<p>Mit der Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte soll die Beteiligungsverwaltung in die Lage versetzt werden, die für die Aufgaben der Konzernsteuerung notwendigen Informationen für</p>		<p>Wifö: Es ist rechtlich bedenklich und kritisch, dass Sachbearbeiter des Beteiligungsmanagements an Sitzungen</p>	<p>Regelung wurde überarbeitet, so dass nun Vorsitzender des Aufsichtsrats über die Teilnahme des Beteiligungsmanagements ggf. auch</p>	≈

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>die politischen Gremien, den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche unter Würdigung eventueller Tischvorlagen und mündlicher Informationen, sach- und fristgerecht aufzubereiten.</p> <p>Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen oder anderer Vorschriften eine Teilnahme des Beteiligungsmanagements nicht möglich sein, müssen in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement Regularien erarbeitet werden, die eine Teilnahme zu einzelnen Beratungsgegenständen ermöglichen (vgl. D.2.2.4.).</p>		<p>des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, da die Sitzungen nichtöffentlich sind und in den Sitzungen Interna besprochen werden. Um die angestrebte Verbesserung der Kommunikation zwischen den städtischen Töchtern und der Beteiligungsverwaltung zu ermöglichen, wird eine Modifikation vorgeschlagen: den Sachbearbeitern des Beteiligungsmanagements wird ein Beteiligungsrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeräumt, wenn die Tagesordnungspunkte haushaltsrelevante Themen beinhalten.</p>	<p>nur bei einzelnen Beratungsgegenständen entscheidet.</p>	
<p>Die Unterlagen werden aufbereitet und dem/den jeweiligen Vertreter/innen der Stadt gem. § 113 GO NRW sowie dem/der zuständigen Fachbeigeordneten eine qualifizierte Stellungnahmen gegeben. Im Einzelfall wird auch für die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder eine Stellungnahme abgegeben.</p>				<p>≈</p>
<p>Das Beteiligungsmanagement führt die ggf. notwendigen Beschlüsse der zuständigen städtischen Gremien herbei und beantragt per Beschlussvorlage die Weisung an Vertreter/innen der Stadt in der Gesellschafterversammlung.</p>		<p>WAW: Alle Beschlussvorlagen werden vom Eigenbetrieb selbst erstellt.</p>	<p>Beschluss des Konzernausschusses am 27.10.1998. Regelung wurde umgeändert in eine Herbeiführung der Beschlüsse, so dass Abstimmung im Einzelfall möglich ist.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Gesellschaften bieten für die Mitglieder Das Aufsichtsgremium der jeweiligen Gesellschaft bietet für seine Mitglieder bei Bedarf Schulungen an, deren Inhalte mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt werden. Darüber hinaus werden im Regelfall zu Beginn einer neuen Wahlperiode Schulungen von Ratsmitgliedern durchgeführt, die vom Beteiligungsmanagement organisiert werden. Mit diesen Schulungen soll sichergestellt werden, dass Mitglieder der Aufsichtsgremien sich die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen und sich regelmäßig fortbilden, um ihre Aufgaben gemeinwohl- und unternehmensfördernd erfüllen zu können. Das Beteiligungsmanagement nimmt als Gast an den Schulungen teil.</p>		<p>WSW/AWG: Dies wäre u. E. Aufgabe des entsendenden Gremiums, also des Aufsichtsrats, oder der Beteiligungsverwaltung.</p>	<p>Zuständigkeit für Schulungen wurde geändert (vgl. dazu auch D.2.2.1.2).</p>	<p>≈</p>
<p>F.3 Beteiligungscontrolling</p> <p>Die Geschäftsführung kann erwarten, einen klaren Auftrag bezüglich der Aufgabenstellung im Konzern Stadt Wuppertal zu erhalten. Im Gesellschaftsvertrag ist der Unternehmensgegenstand klar zu definieren und Zuständigkeiten der Organe festzulegen. Nur auf dieser eindeutigen Grundlage kann ein Controlling erfolgen.</p> <p>Zum operativen Beteiligungscontrolling gehören u.a. das Berichtswesen, Analysen von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen und die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Regelungen einschließlich der Grundsätze zur Compliance, soweit diese im Konzern Stadt umgesetzt wurden.</p> <p>Unter das strategische Beteiligungscontrolling fällt die Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzung, wobei die Anforderungen an die GO NRW gewahrt werden müssen. Hierzu zählen u.a. die Portfoliosteuerung (Gesellschaftsneugründungen, -zusammenführungen bzw. -auflösungen), das Risikomanagement oder die Prüfung neuer Geschäftsfelder.</p>				<p>≈</p>
<p>Durch das Beteiligungscontrolling werden entscheidungsrelevante Informationen geliefert, um die Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Stadt Wuppertal legen den Umfang und die Art und Weise der Informationen fest und kann diese Vorgaben bei geänderten Bedingungen (Gesetze, Hardware, Software etc.) jederzeit anpassen. Die Vorgaben sind von den Gesellschaften zu beachten.</p>		<p>WSW/AWG: Alte Version enthielt eine Regelung, dass die Stadt die Anschaffung einer Beteiligungssoftware plane und dafür technische Verfahrensumstellungen mit den Gesellschaften besprochen werde. Dies gehört nicht in den Kodex.</p>	<p>Regelung wurde abgeändert. Ziel sollte ursprünglich sein, dass bei geänderten Bedingungen (Hardware, Software etc.) ein Anpassungsrecht seitens der Stadt bezüglich des Austausches von Unterlagen besteht und nicht der Hinweis auf die Anschaffung neuer Software.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>F.3.1 Wirtschaftsplan</p> <p>Der Wirtschaftsplan soll von der Geschäftsführung möglichst bis spätestens Ende September, bei abweichenden Geschäftsjahren analog drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, aufgestellt und auch dem Beteiligungsmanagement vorgelegt werden. Wird dieses zeitliche Vorgabe nicht eingehalten, Bei abweichenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder soweit eine konkrete Regelung fehlt hat eine Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement zu erfolgen, damit der Wirtschaftsplan unter Einhaltung der Vorlaufzeiten (vgl. E) rechtzeitig den entsprechenden Gremien vorgelegt werden und vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres genehmigt werden kann.</p>		<p>WSW Zeitliche Vorgaben in Gesellschaftsverträgen werden verneint. Zeitvorgabe ist auch inhaltlich nicht haltbar, da der Wirtschaftsplan erst kurz vor AR-Versand fertiggestellt wird (Mitte/Ende November).</p> <p>WSW/AWG 1) Der Zeitplan hat erhebliche Auswirkungen auf die aktuelle und zeitnahe Aufstellung des Wirtschaftsplans, engt damit das Unternehmen wirtschaftlich ein und verhindert eine ggf. notwendige zeitnahe Reaktion auf das Marktgeschehen.</p> <p>2) Mitwirkung der Beteiligungsverwaltung an der Aufstellung des Wirtschaftsplans wird abgelehnt, da ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist.</p>	<p>Zu WSW) Gesellschaftsvertrag der WSW enthält keine zeitliche Vorgabe, so dass es allein auf die Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement ankommt. Abweichende Gremienläufe bei WSW/AWG sind im Beteiligungsmanagement bekannt, so dass keine Abweichung vorliegt, die offengelegt werden müsste.</p> <p>Zu WSW/AWG 1) Der Gesellschaftsvertrag der AWG enthält die Regelung, dass der Wirtschaftsplan vor oder mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres festzustellen ist (§ 17 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag AWG). Abweichungen von diesen Grundsätzen sind offen zu legen (vgl. auch PCGK C.2 „comply or explain“).</p> <p>Zu AWG 2) Der Wirtschaftsplan wird erst aufgestellt und im Anschluss genehmigt. Das Beteiligungsmanagement wirkt bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans nicht mit, dies ist Aufgabe der Geschäftsführung, was hier deutlich geregelt ist. Die Vorlage des (aufgestellten) Wirtschaftsplans an das Beteiligungsmanagement ist im Rahmen der Unterrichtungspflichten an den Gesellschafter unerlässlich und schränkt die vorstehende Kompetenz nicht ein.</p> <p>Auch die Zuständigkeit des Aufsichtsrats zur Genehmigung des Wirtschaftsplans wird durch die Regelung des PCGK weder tangiert noch eingeschränkt.</p>	<p>≈</p> <p>≈</p>
		<p>GWG: Fristanforderung bezüglich des Wirtschaftsplans ist als „Soll“-Vorgabe nicht darstellbar. Es macht keinen Sinn, Wirtschaftsplan sowie Mittelfristplanung (als weitergehende Anforderung gegenüber der Satzung) so weit vor letzter Sitzung des Vorjahres vorzulegen. Je weiter die Erstellung nach vorne gezogen wird, desto unschärfer wird die Datengrundlage und desto unpräziser die Planungsaussage. Die Vorlage zur Beschlussfassung in der letzten Gremiensitzung des Vorjahres ist hinreichend und bietet gegenüber der Regelung des Kodex inhaltlich Mehrwert für den Gesellschafter. Zumal die Intention (Beschlussfassung vor Beginn des Planungszeitraums) so immer gewährleistet war.</p>	<p>Soweit der Wirtschaftsplan unter Einhaltung der Vorlaufzeiten (vgl. E) rechtzeitig den entsprechenden Gremien vorgelegt werden und vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres genehmigt werden kann, sind alle Vorgehensweisen vertretbar.</p>	<p>≈</p>
		<p>WAW: Wirtschaftsplan „möglichst“</p>	<p>Ergänzung ist erfolgt.</p>	<p>≈</p>
<p>Ggf. getroffene Zielvereinbarungen sind ebenfalls Inhalt des sollen aus dem Wirtschaftsplan abgeleitet werden.</p>		<p>GWG: Alte Regelung enthielt Passus, dass Zielvereinbarungen aus dem Wirtschaftsplan abgeleitet werden</p>	<p>Änderung ist erfolgt.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
		<p>sollen. Das ist falsch, die Zielvereinbarungen werden aus dem Wirtschaftsplan abgeleitet.</p>		
<p>Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW aufzubauen. Dazu gehören der Erfolgsplan, der Vermögensplan, die Stellenübersicht sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.</p>		<p>WSW/AWG: Bestandteile der EigVO NRW fehlen, da allgemeine Planungs- und Controlling-Standards angewandt werden.</p>	<p>§ 108 Abs. 3 GO NRW gilt uneingeschränkt für Gesellschaften, an den die Stadt Wuppertal mit mehr als 50 % beteiligt ist. § 27 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der WSW GmbH enthält entsprechenden Verweis, ebenso ist die Regelung in § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AWG enthalten. Abweichungen sind im Bericht offen zu legen (vgl. auch PCGK C.2 „comply or explain“).</p>	<p>≈</p>
<p>Der Erfolgsplan soll analog der Gewinn- und Verlustrechnung aufgebaut sein und mindestens über folgende Daten informieren Spalten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Plan und Ist Vorjahr ❖ Plan und Prognose laufendes Jahr ❖ Planung Folgejahr <p>Zu den einzelnen Punkten sind Erläuterungen abzugeben, falls die Abweichungen wesentlich sind.</p>		<p>WAW: Vorgaben werden nicht erfüllt und würden auch zu unübersichtlichen und langen Erfolgsplänen führen, was zu überdenken ist.</p>	<p>Abschwächung der Vorgaben und Angleichung der zu liefernden Daten.</p>	<p>≈</p>
<p>Ferner sollen mindestens drei entsprechend des Quartalsberichts Leistungskennzahlen, die mit gegenüber dem Beteiligungsmanagement abgestimmt angegeben werden. Die Leistungskennzahlen werden aus der Planung abgeleitet.</p>		<p>WSW: Leistungskennzahlen sind mit dem Aufsichtsrat abzustimmen, weil dieser das Genehmigungsorgan ist. AWG: Keine Leistungskennzahlen.</p>	<p>Zu WSW: Gesellschaftsinterne Zuständigkeiten sollten hier nicht geregelt werden, daher ist Änderung erfolgt. Zu AWG: Leistungskennzahlen haben ihre Grundlage in der Quartalsberichterstattung und gelten auch bei AWG.</p>	<p>≈</p>
<p>Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Vorausschau beizufügen und die Geschäftsstrategie ist zu erläutern.</p>		<p>WSW/AWG: Wirtschaftsplan ist Zuständigkeit des Aufsichtsrats.</p>	<p>Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan obliegt gemäß § 108 Abs. 5 Ziff. 1 c) GO NRW der Gesellschafterversammlung. Nach § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der AWG unterliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat. Der Gesellschaftsvertrag widerspricht der Gemeindeordnung und ist perspektivisch anzupassen. Da diese Sonderregelungen des AWG-Gesellschaftsvertrages dem Kodex und der Beteiligungsrichtlinie (vgl. auch Generalklausel im Kodex) vorgehen, ist für AWG die Regelung des Gesellschaftsvertrages maßgebend.</p>	<p>≈</p>
<p>Dabei gilt das Wirtschaftsplanjahr als das erste Jahr der Vorausschau.</p>			<p>Klarstellung.</p>	<p>≈</p>
<p>Vor abschließender Fertigung Aufstellung des Wirtschaftsplans sollen sich die Gesellschaft und das Beteiligungsmanagement über die Inhalte austauschen.</p>		<p>WSW/AWG: Der Planungsprozess und die Abstimmung der WSW GmbH-Planung sind auf einen bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren. Zuständigkeit liegt beim Aufsichtsrat.</p>	<p>Zeitplanung kann mit dem Beteiligungsmanagement individuell vereinbart werden. Zur Zuständigkeit des Aufsichtsrats siehe vorstehende Anmerkung.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>F.3.2 Abschlussprüfung</p> <p>F.3.2.1 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Dies gilt auch für Gesellschaften, die nicht große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind.</p>			<p>Klarstellung in Fachbezeichnung.</p>	<p>≈</p>
<p>Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 264 Abs. 1 HGB in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit nicht eine andere gesetzliche Frist gilt. Der endgültige Jahresabschluss mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers soll spätestens nach acht Monaten vorliegen. Das Beteiligungsmanagement erhält alle Jahresabschlüsse.</p>	<p>- Rechnungslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Vorlage des Jahresabschlusses 90 Tage nach Geschäftsjahresende an den Gesellschafter 	<p>GWG:</p> <p>Bedarf einer Generalklausel zeigt sich auch in der Anforderung zur Aufstellung des Jahresabschlusses, die den Fristen in der Satzung (Konzernabschluss) widerspricht.</p>	<p>Generalklausel wurde ergänzt, zudem gibt Regelung zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht die Regelung des § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB wieder, wonach die Aufstellung „in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr“ zu erfolgen hat. Bei Konzernrechnungslegung gilt gemäß § 290 HGB andere Frist, was hier klargestellt wurde.</p>	<p>≈</p>
<p>Vor abschließender Aufstellung Unterzeichnung des Jahresabschlusses kann soll sich die Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement über die Inhalte mit dem Ziel austauschen, einen vollständigen, richtigen und fristzeitgemäßen Jahresabschluss entsprechend der persönlichen Verpflichtung des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB aufzustellen. Bei Bedarf kann ein Abschlussgespräch zwischen Geschäftsführung, Beteiligungsmanagement, Wirtschaftsprüfer/in und unter Beteiligung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden geführt werden.</p>		<p>WSW:</p> <p>Wegen der Zuständigkeit der Geschäftsführung zur Aufstellung des Jahresabschlusses ist diese Regelung bedenklich. In dieser Besetzung hat es ein solches Gespräch noch nicht gegeben, Umfang und Terminierung wären festzulegen.</p> <p>Zeitgemäße Jahresabschlüsse sind unbekannt.</p>	<p>Zuständigkeit des Geschäftsführers zur Aufstellung des Jahresabschlusses wird nicht tangiert, da es sich um eine persönliche Verpflichtung der Geschäftsführung handelt. Dem Geschäftsführer wird vom Beteiligungsmanagement die Möglichkeit eingeräumt, sich vor abschließender Aufstellung des Jahresabschlusses über (einzelne) Inhalte auszutauschen, um die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zu gewährleisten. Bei kleineren Gesellschaften (nicht WSW/AWG) wird dieses Angebot angenommen.</p> <p>Es ist nicht verpflichtend und bedarf keiner Offenlegung, soweit es nicht angenommen wird. Dies wurde durch die Änderung in eine „Kann“-Regelung noch verdeutlicht.</p>	<p>≈</p> <p>≈</p>
		<p>AWG:</p> <p>Bei AWG liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat.</p>	<p>Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AWG stellt die Geschäftsführung den Jahresabschluss auf.</p>	<p>≈</p>
<p>Die Abschlussprüfung für den Jahresabschluss ist spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben, um zu enge Verflechtungen zwischen Gesellschaft und Prüfer/innen zu vermeiden. In absoluten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Dazu ist die Zustimmung des Beteiligungsmanagements einzuholen.</p>				<p>≈</p>
<p>F.3.2.2 Weitere Bereiche der Abschlussprüfung</p> <p>Neben der Fertigung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht gehören auch die folgenden Bereiche zur Abschlussprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), ❖ die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführer/innen und leitenden Angestellten einschließlich der Prüfung der Einhaltung von Zielvereinbarungen zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung, ❖ die Prüfung der Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK), ❖ die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend, 		<p>WSW/AWG:</p> <p>Einhaltung des PCGK sollte nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sein.</p>	<p>Streichung ist erfolgt.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<ul style="list-style-type: none"> ❖ die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind. ❖ Bei beihilferechtlich betrauten Gesellschaften ist im Regelfall zusätzlich ein gesonderter Bericht (unabhängige betriebswirtschaftliche und rechtliche Prüfung) zur Überkompensationskontrolle und/oder Trennungsrechnung erforderlich. <p>Daneben soll der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungsmanagement kann bei geänderten Bedingungen (Wirtschaftslage, Gesetze, Compliance-Regeln etc.) ebenfalls besondere Schwerpunkte der Prüfung festlegen.</p> <p>Der/die Wirtschaftsprüfer/in hat im Rahmen seiner/ihrer Berichterstattung den vor Inkrafttreten des KonTraG üblichen ausführlichen Erläuterungsteil zu den Posten von Bilanz und GuV zu erstellen.</p>				
<p>F.3.3 Quartals-Berichtswesen</p> <p>Damit der Gesellschafter über die aktuellen Entwicklungen der Beteiligungen informiert ist, ist spätestens sechs Wochen nach Quartalsende dem Beteiligungsmanagement ein Quartalsbericht vorzulegen. Ein Terminplan wird seitens des Beteiligungsmanagements jedes Jahr erstellt, um sicherzustellen, dass die jeweiligen städtischen Gremien auch erreicht werden.</p> <p>Den Beteiligungen wird ein Musterbericht zur Verfügung gestellt, damit die Präsentation des Quartalsberichts in dem zuständigen städtischen Gremium einheitlich erfolgen kann.</p> <p>Das Beteiligungsmanagement führt unter Einbeziehung des/der fachlich zuständigen Beigeordneten Quartalsgespräche mit den Gesellschaften und erstellt einen „Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der städtischen Tochtergesellschaften“ und legt diesen dem zuständigen städtischen Ausschuss vor.</p>	<p>- ggf. Vorlage der Zwischenberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes an den Gesellschafter</p>			<p>≈</p>
<p>Werden Umstände bekannt, die einen maßgeblichen Einfluss der Unternehmenssituation oder auf die gesamtstädtische Situation (besondere Geschäftsvorfälle/Risiken) zur Folge haben, sind unaufgefordert formlose Sonderberichte zu erstellen und dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen. Das Beteiligungsmanagement nimmt die Rechte aus den §§ 131 AktG, 51 a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) wahr.</p>		<p>WSW/AWG: Formulierung präziser zu fassen. Vorschlag: ""Auf Anforderung des Beteiligungsmanagements werden Sonderberichte erstellt.""</p>	<p>Initiative für Sonderberichte kann nicht vom Beteiligungsmanagement ausgehen, da die Kenntnis unternehmensinterner Umstände fehlt. Daher muss es bei der ursprünglichen Formulierung bleiben und dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden.</p>	<p>≈</p>
	<p>- Abschlussprüfung</p> <p>- Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch diesen gegenüber dem Aufsichtsrat; unverzügliche Benachrichtigung bei Befangenheitsgründen</p>		<p>Pflichten des Wirtschaftsprüfers ergeben sich aus § 43 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und bedürfen keiner Regelung im PCGK.</p>	<p>≈</p>
	<p>- Unverzügliche Information des Aufsichtsrates durch den Abschlussprüfer, wenn dieser bei der Abschlussprüfung Unplausibilitäten in der Erklärung der Geschäftsführung/Aufsichtsrat zum Public Governance Kodex feststellt</p>		<p>Meldung von Unplausibilitäten ist ein Aspekt des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, dessen Inhalte bei Auftragsvergabe durch die jeweilige Gesellschaft festzulegen sind. Keine Regelung im PCGK erforderlich.</p>	<p>≈</p>
<p>F.4- Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit</p> <p>Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 GO NRW verpflichtend aufzustellen. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal erstellt diesen Bericht und legt ihn dem Rat der Stadt spätestens in seiner Dezember-Sitzung für das Vor-</p>				<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018 Bickenbach vom 12.04.2019 GWG vom 18.01.2018 und September 2019 Jobcenter vom 10.04.2018 WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020 Wifö vom 25.01.2018 WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
<p>jahr vor.</p> <p>Die Beteiligungen haben an dem Beteiligungsbericht entsprechend mitzuwirken. Insbesondere sind dem Beteiligungsmanagement auch die Jahresabschlussberichte von mittelbaren Gesellschaften bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.</p>				
<p>Dabei sind neben der Darstellung Offenlegung der Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex insbesondere gemäß §§ 108 Abs. 1 GO NRW, 42 KomHVO NRW grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Firma, Anschrift, Kontaktdaten sowie Gegenstand des Unternehmens, ❖ Erfüllung des öffentlichen Zwecks, ❖ Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens, ❖ Zusammensetzung der Organe und der Organe der Beteiligungen des Unternehmens, ❖ Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage sowie Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahres, ❖ wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen des Unternehmens mit Beteiligungen und mit der Stadt Wuppertal (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Stadt, Zuweisungen der Stadt zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Stadt gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.), ❖ die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen für das Unternehmen und die Beteiligungen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen), ❖ gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 HGB. 		<p>WSW/AWG: In alter Version wurden Kapitalströme genannt, über die die Gesellschaften Daten zur Verfügung stellen sollten. Was ist hiermit gemeint?</p>	<p>Formulierung wurde komplett anders gefasst und die gesetzliche Regelung wurde zur Klarstellung ergänzt. Zudem wurde die jährliche Berichterstattung bezüglich des Kodex ergänzt.</p>	<p>≈</p>
<p>G. Unterrichts- und Prüfungsrechte</p> <p>G.1 Rechnungsprüfungsamt</p> <p>Dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) sind uneingeschränkte Prüfungsrechte bei den unmittelbaren Beteiligungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung einzuräumen. Das RPA prüft im Rahmen der geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal.</p>				<p>≈</p>
<p>G.2 Innenrevision</p> <p>Bei den Gesellschaften des Konzerns Stadt wird in Abhängigkeit von der Größe der Gesellschaft und des Unternehmensgegenstandes eine Innenrevision mit unmittelbarer Berichtspflicht an die Geschäftsführung eingerichtet.</p>				<p>≈</p>
<p>Die Innenrevision unterrichtet in besonderen Fällen, bei denen die Auffälligkeiten die Geschäftsführung selbst betreffen, umgehend an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n. Dieser erstellt einen Sonderbericht über die Auffälligkeit für das Beteiligungsmanagement (vgl. F.3.3).</p>		<p>WSW/AWG: 1) In alter Version war die Meldung an Aufsichtsrat und Beteiligungsmanagement geregelt, was falsch ist, da es sich um gesellschaftsinterne Vorgänge handelt.</p>	<p>Zu 1) Die direkte Meldung an das Beteiligungsmanagement wurde gestrichen und durch einen Sonderbericht des Aufsichtsratsvorsitzenden an das Beteiligungsmanagement ersetzt.</p>	<p>≈</p>

<p>Entwurf des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal</p> <p>(Fassung gemäß Beschlussvorlage, Drs. VO/0453/19 vom 15. Mai 2019 mit Änderungen vom 26.09.2019 (rot) sowie mit Änderungen vom 14.01.2020/03.02.2020/11.03.2020/14.05.2020/20.05.2020 (blau))</p>	<p>Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen</p> <p>(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Dt. Städtetages vom 12. Mai 2009)</p>	<p>Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p> <p>WSW/AWG aus April 2018</p> <p>Bickenbach vom 12.04.2019</p> <p>GWG vom 18.01.2018 und September 2019</p> <p>Jobcenter vom 10.04.2018</p> <p>WAW vom 01.02.2018 und 05.03.2020</p> <p>Wifö vom 25.01.2018</p> <p>WSW/AWG Januar und Mai 2020</p>	<p>Antwort des Beteiligungsmanagements zu Abweichungen des PCGK zum Kodex des Städtetages und zu den Anregungen aus den Beteiligungsunternehmen</p>	<p>Diskussionsstand</p> <p>(Umsetzung der Grundsätze und unkommentierte Regelungsbereiche sind gekennzeichnet mit „≈“)</p>
		<p>2)</p> <p>Wie sind "besondere Fälle" definiert?</p>	<p>Zu 2)</p> <p>Die Beurteilung eines „besonderen Falls“ obliegt der Innenrevision und ist dort zu entscheiden.</p>	